

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
<b>Beschlussvorlage</b>		<b>017/2018</b>
Stadtplanung	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	10	28.02.2018
Haupt- und Finanzausschuss	12	06.03.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	20.03.2018

Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel  
 Beschluss über Anregungen und Bedenken und  
 Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  ja  nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Abfall           | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt                    | <input type="checkbox"/> Klima                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Boden | <input checked="" type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input checked="" type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

- Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den Beschlussvorschlägen in Anlagen 1 - 5 beschlossen.
- Der Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Metzkausener Straße Nr. 2 bis 12, einschließlich des Grundstückes Metzkausener Straße Nr. 6

im Osten durch die städtische Grünfläche zwischen der rückwärtigen Grenze des

Grundstückes Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof

im Westen durch die westliche Grenze des Lärmschutzwalles entlang der L 239.

Die Umgrenzung ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

3. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgen überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel, teilweise aber auch auf einer externen Fläche. Diese liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, Teilfläche aus Flurstück 4142 in einer Größe von 6.750 qm. Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.
4. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel gemäß § 9 (8) BauGB wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel - sowie den Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel beschlossen. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung der Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Bezirksregierung ein Verfahrensfehler bei der Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung festgestellt. Da dieser Verfahrensfehler nicht heilbar war, hat der Rat der Stadt Mettmann nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt am 11.05.2016 in seiner Sitzung am 05.07.2016 die im Dezember gefassten Beschlüsse wieder aufgehoben und gleichzeitig die Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Da die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes entsprechend erfolgte, lag hier ebenfalls dieser Verfahrensfehler vor, der den Bebauungsplan bei einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung angreifbar gemacht hätte. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wurde daher auch die Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes für sinnvoll erachtet.

Da sich die Kritik der Bezirksregierung rein auf den formalen Ablauf des Verfahrens und nicht auf den Inhalt bezog, wurde die Erneute Öffentliche Auslegung im Sommer 2016 mit unveränderter Planzeichnung und Begründung durchgeführt.

Im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung wurden durch eine Anwaltskanzlei im Auftrag von im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wohnenden Bürgern umfangreiche Anregungen vorgebracht. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) und den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPF) sowie weitere Punkte, auf die in Anlage 4 näher eingegangen wird.

In Folge dieser Anregungen wurde der Gutachter beauftragt, eine umfangreiche Kartierung und Erfassung der vorhandenen Flora- und Fauna-Arten vorzunehmen, auch wenn sich dadurch eine Verzögerung im Planverfahren von mehr als einem Jahr ergab. Diese erneute Kartierung und Erfassung erfolgte ab Februar 2017. Die Ergebnisse sind im Rahmen einer Überarbeitung der ASP und des LPF berücksichtigt worden.

Voraussetzung für diese Kartierung war jedoch ein mehrfaches, ungestörtes und auch unangemeldetes Begehen aller Plangebietsflächen. Bei den unbebauten Flächen und im Bereich der Hasselbachaue war dies problemlos möglich, nicht jedoch auf den rückwärtigen Teilen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 - 15, da die Eigentümer vorab (und teilweise mit mehrwöchigem Vorlauf) über die Besuche informiert werden wollten. Da dieser Konflikt nicht lösbar war und somit in den beiden genannten Gutachten keine rechtssicheren Aussagen für

diese Grundstücksteile getroffen werden konnten, wurden diese Flächen aus dem Plangebiet herausgenommen.

Hinweis: Für die 44. Flächennutzungsplanänderung dagegen ergaben sich keine Änderungen beim Plangebiet. Die rückwärtigen Grundstücksteile lagen nicht im Geltungsbereich, da hier bereits die Darstellung Wohnbaufläche gegeben war.

Die Überarbeitung der genannten Gutachten konnte Ende September 2017 abgeschlossen werden, wobei es zu keinen anderen Ergebnissen als bei den ersten Untersuchungen kam. Die Schalltechnische Untersuchung und die zeichnerische Darstellung wurden an das reduzierte Plangebiet angepasst sowie die Ergebnisse der Gutachten in die Textlichen Festsetzungen und die Begründung eingearbeitet.

Neben zwei im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gibt es eine weitere externe Kompensationsfläche angrenzend an bereits geplante und in Umsetzung befindliche Kompensationsmaßnahmen anderer Bebauungspläne westlich der Osttangente. Die Lage dieser Fläche wurde daher in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat daraufhin in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Reduzierung des Plangebietes und die externe Kompensationsfläche beschlossen, dem geänderten Planentwurf und der geänderten Begründung zugestimmt sowie die Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel beschlossen.

Diese Erneute Öffentliche Auslegung erfolgte zwischen Dezember 2017 und Januar 2018. Dabei sind weitere Anregungen eingegangen, die in Anlage 5 behandelt werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit sind dieser Vorlage 5 Anlagen beigefügt. Darin werden jeweils die Anregungen sowie die Stellungnahmen der Verwaltung und die Beschlussvorschläge aufgeführt. Im Anschluss an die jeweilige Anlage finden sich - soweit vorhanden (teilweise wurden Anregungen von Bürgern auch mündlich vorgebracht) - die entsprechenden Schreiben mit Anregungen.

- Anlage 1 enthält die Anregungen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vorgebracht wurden. Diese Stellungnahmen wurden zwar bereits im Rahmen des Beschlusses zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB behandelt, müssen aus formalrechtlichen Gründen aber auch dem Rat vorgelegt werden. Durch die Aufhebung des ersten Satzungsbeschlusses ist dies nicht erfolgt.

- Anlage 2 enthält die Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.
- Anlage 3 enthält die Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebracht wurden.
- Anlage 4 enthält die Anregungen, die im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB im Sommer 2016 vorgebracht wurden.
- Anlage 5 schließlich enthält die Anregungen, die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB im Dezember 2017 - Januar 2018 vorgebracht wurden.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt sollte über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den Beschlussvorschlägen in Anlagen 1 - 5 beschließen. Weiterhin sollte der Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zugestimmt werden.

Anlage 1

**Anregungen**  
**zum Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel**

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB**  
**(27.04.2015 - 29.05.2015)**

01.  
Kreis Mettmann  
Am Kolben 1  
40822 Mettmann

Die Untere Wasserbehörde verweist auf den empfindlichen Quellbereich des Hasselbaches, der durch das Plangebiet berührt wird und wünscht die Ausweisung eines 15 Meter breiten Freisteifens entlang der südwestlichen Böschungsoberkante.

Das nicht klärflichtige Regenwasser soll nach bisheriger Planung in das Rückhaltebecken Hoshof eingeleitet werden. Dies ist aber aus zwei Gründen nicht möglich: Erstens wird das Becken im Mischsystem betrieben. Zweitens ist laut Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf eine Einleitung in dieses Becken nicht mehr zulässig.

Abschließend wird die Ausweisung von Flächen zur Ableitung von Extremniederschlagsmengen angeregt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die geforderte Schutzzone zum Hasselbach liegt überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und kann daher nicht festgesetzt werden. Nur ein kleinerer Teil liegt im Plangebiet, allerdings in dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes und der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Durch diese Ausweisungen ist bereits ein ausreichender Schutz des Bachlaufs gegeben.

Durch ein beauftragtes Fachbüro war im Vorfeld in Abstimmung mit der Abteilung Stadtentwässerung der Stadt Mettmann das Entsorgungssystem diskutiert worden. Dabei wurden keine Probleme bei der Einleitung in das Rückhaltebecken Hoshof gesehen. Zwischenzeitlich wurde in Gesprächen sowohl mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann als auch mit der Bezirksregierung Düsseldorf dieser Aspekt diskutiert. Von beiden Behörden wurde signalisiert, dass einer Einleitung doch zugestimmt werden kann.

Im Rahmen der durch das Fachbüro vorgenommenen Entwässerungsplanung wurden auch die Ableitungsflächen für Extremniederschläge vorgesehen. Diese sind im Bebauungsplan-

entwurf als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. In den Textlichen Festsetzungen erfolgt eine deutliche Erläuterung der Funktion.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf die Inanspruchnahme von Böden hin und vermisst eine Aussage, ob nicht alternative Flächen, die bereits in Anspruch genommen worden sind, nun für die Neunutzung zur Verfügung stehen.

Außerdem wird aufgrund der hohen Wertigkeit der Ackerböden im Plangebiet eine Erhöhung des Biotoppunktwertes im Landschaftspflegerischen Begleitplan angeregt. Weiterhin werden Bedenken gegen die externe Kompensationsfläche erhoben, weil hierzu weitere Ackerflächen in Anspruch genommen werden müssen. Es werden Alternativmöglichkeiten aufgezeigt und Schutzmaßnahmen für die Bauzeit formuliert.

Weiterhin wird auf eine Altablagerung im informellen Altablagerungs- und Standortkataster hingewiesen. Es handelt sich um den Lärmschutzwall zur L239, der jedoch nicht untersucht wurde und daher vorsorglich als Verdachtsfläche gekennzeichnet werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung wird auf den Aspekt Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Freiflächen ohne Siedlungsanbindung eingegangen und darauf hingewiesen, dass dieses Thema von der Stadt Mettmann bereits seit einer Reihe von Jahren intensiv berücksichtigt wird. Dies hat zur Folge, dass Flächen, die entsprechend genutzt bzw. nachverdichtet werden können, an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht mehr in der dem aktuellen Baugebiet entsprechenden Größe zur Verfügung stehen. Das Baulückenkataster, das die Stadt Mettmann zurzeit entwickelt, macht diese deutlich.

Eine Erhöhung des Biotoppunktwertes im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird auch nach Rücksprache mit dem Fachbüro als nicht notwendig angesehen. Aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurde eine Reihe von Schutzmaßnahmen, die während der Bauzeit zu beachten sind, in die Begründung übernommen. Hinsichtlich der Gestaltung der externen Ausgleichsmaßnahme folgen weitere Ausführungen weiter unten.

Die Kennzeichnung des Lärmschutzwalles zur L239 gemäß informellem Altablagerungsver-

zeichnisses wird in den Bebauungsplan übernommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Das Kreisgesundheitsamt regt an, die geplante Lärmschutzwand/-wand-Kombination im Bebauungsplan konkret zu benennen und auch höhenmäßig darzustellen. Es wird empfohlen, die Wand über das Plangebiet hinaus in nördlicher Richtung zu verlängern und mit der entsprechenden Lärmschutzwand im Plangebiet Lindenbeck zu verbinden. Für das Baufenster in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes sollen in die Textlichen Festsetzungen Hinweise bezüglich schallgedämmter ggf. fensterunabhängiger Lüftungsanlagen verbindlich festgesetzt werden, weil dieses Baufenster auch nach Errichtung der Lärmschutzwand belastet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gewünschte Kennzeichnung der Wall-/Wand-Kombination wird in den Bebauungsplan übernommen. Die Verlängerung der Wand bis zur bestehenden Lärmschutzwand im Bereich Hasselkamp kann als durchaus sinnvoll angesehen werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist jedoch nicht möglich, da der Bereich außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Die angeregten Ergänzungen werden in die Textlichen Festsetzungen übernommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat Bedenken bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme: Anlage eines Buchen-/Eichenwaldes. Dies bedeutet, dass nicht nur durch das Baugebiet Ackerflächen in Anspruch genommen, sondern auch für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Es sollte daher eine Kompensation in Form einer Offenlandnutzung erfolgen. Abschließend folgt die Anregung vor Fällung von Großbäumen zu prüfen, ob sich darin Höhlen und Nester befinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Waldpflanzung soll im Anschluss an die bereits vorgesehenen und sich derzeit in der Umsetzung befindlichen Pflanzungen (als Ausgleich für mehrere andere Bebauungspläne) angrenzend an die Osttangente erfolgen. Die dazu genutzte Fläche wird durch die Osttan-

gente von den restlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Daher wurde sie als geeignet zur Schaffung einer zusammenhängenden Waldfläche angesehen. In einer so waldarmen Stadt wie Mettmann sehen sowohl der Landschaftsplaner als auch die Verwaltung dies als durchaus sinnvoll an. Dieser Aspekt soll aber noch einmal geprüft werden. Die Anregung zur Untersuchung der Großbäume wird an den Bauträger aber auch an die Anlieger am Lindenbecker Weg weitergeleitet, damit sie diese bei möglichen geplanten Baumaßnahmen in den rückwärtigen Grundstücksteilen berücksichtigen können.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

02.

Stadtwerke Düsseldorf  
Höherweg 100  
40233 Düsseldorf

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren erhoben. Allerdings werden einige so genannte Allgemeine Hinweise geäußert. Diese beziehen sich ausschließlich auf den Schutz bestehender, sowohl übergeordneter als auch der Erschließung des Bebauungsplangebietes dienender Leitungen, die weder überbaut noch bepflanzt werden dürfen. Dies gilt auch für eventuell notwendige neue Leitungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird an den Bauträger und Erschließungsplaner weitergeleitet zur Berücksichtigung bei der Planung und Umsetzung der für das Baugebiet notwendigen Wasserleitungen.

Beschlussfassung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

03.

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Breitenbachstraße 90  
41065 Mönchengladbach

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Änderungsverfahren geäußert, sofern der vorhandene Lärmschutzwall nicht als öffentliche Grünfläche sondern als Straßenfläche dargestellt wird. Außerdem werden so genannte Allgemeine Forderungen Landesstra-

ßen übersandt. Diese beziehen sich auf eine Anbaubeschränkungszone zur Landesstraße, auf Einschränkungen bei der Bebauung in einem Abstand von vierzig Metern zum Fahrband, dem Verbot von Werbeanlagen im zwanzig Meter Abstand sowie der Schaffung einer lückenlosen Einfriedung des Baugebietes zur Landesstraße hin.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hatte den Lärmschutzwall im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt, wie auch im weiter nördlich liegenden Plangebiet Lindenbeck. Dort hatte der Landesbetrieb keine Einwände gegen die Darstellung erhoben. Der Lärmschutzwall wird künftig als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Die Allgemeinen Forderungen Landesstraßen wurden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt.

04.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach

Es wird angeregt, die als Kompensationsvorschlag vorgesehenen waldähnlichen Strukturen im südlichen Teil des Plangebietes als Fläche für Wald darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es sich um notwendige Ausgleichsmaßnahmen für den durch das Baugebiet vorgesehenen Eingriff handelt, erfolgt die Darstellung im Bebauungsplan Nr. 138 als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Im Textteil wird auf die Schaffung einer Waldpflanzung ausführlicher eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

05.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf

Nach Auswertung von Luftbildern und anderen historischen Unterlagen gibt es keine Hinweise auf Kampfmittel. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden kann. Es werden entsprechende Hinweise gegeben, wie im Falle eines Fundes vorzugehen ist. Außerdem wird bei erheblichen mechanischen Erdarbeiten eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Empfehlungen wurden als Hinweis in den Bebauungsplan (Zeichnung und Begründung) aufgenommen. Außerdem werden sie an den Bauträger zur Beachtung bei den Baumaßnahmen weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt.

06.  
Deutsche Telekom  
Karl-Lange-Straße 29  
44791 Bochum

Die Telekom bittet um die Sicherung ausreichender Leitungstrassen zur Versorgung des Gebietes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert auch für die Leitungstrassen der Telekom. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner für das Baugebiet weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Anlage 2

**Anregungen**  
**zum Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel**

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB**  
**(29.06.2015 - 31.07.2015)**

01.  
Kreis Mettmann  
Am Kolben 1  
40822 Mettmann

Die Untere Wasserbehörde verweist erneut auf den empfindlichen Quellbereich des Hasselbaches. Gegen die Entwässerungsplanung werden keine Bedenken mehr erhoben, sofern ein Änderungsantrag zur bestehenden Genehmigung des Rückhaltebeckens gestellt wird. Außerdem wird die Ausweisung einer Fläche zur Ableitung von Extremniederschlagsmengen angeregt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zum Quellbereich siehe Ausführungen in Anlage 1. Der Hinweis auf den Änderungsantrag wird an die Fachabteilung der Stadt Mettmann weiter geleitet. Die gewünschte Darstellung der Flächen zur Ableitung von Extremniederschlägen ist bereits erfolgt (siehe Erläuterungen in Anlage 1 und Textliche Festsetzungen).

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Bodenschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB bezüglich der Ausgleichsmaßnahme. Diese soll noch einmal überprüft und gegebenenfalls durch eine Alternative ersetzt werden. Weiterhin wird erneut auf die Altablagerung im informellen Altablagerungs- und Standortkataster (Lärmschutzwall zur L239) hingewiesen und angeregt, zusätzliche Informationen hierzu in die Begründung aufzunehmen sowie die Darstellung im Bebauungsplan deutlicher auszuführen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In Abstimmung mit dem Landschaftsplaner wird keine Änderung an der Art der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen. Angrenzend an die vorgesehene Fläche wurden bereits Ausgleichspflanzungen vorgesehen. Die Schaffung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche ist in einer waldarmen Stadt wie Mettmann durchaus zu begrüßen. Siehe auch weitere

Ausführungen in Anlage 1.

Die Informationen zur Altablagerung wurden in der Begründung konkretisiert. In der Planfassung überlagern die Darstellungen „Lärmschutzwall“ und „Altablagerung“. Beide Funktionen sind aber durchaus zu erkennen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde verweist darauf, dass das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im Landschaftsschutzgebiet liegt. Hierzu wurde auch der Landschaftsbeirat beteiligt, der beschloss, zum Verfahren Hinweise und Anregungen zu geben, die sich auf die Bedenken und Anregungen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung beziehen. Hierzu wird auf die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB verwiesen. Weiterhin erfolgt der Hinweis, dass zum Bebauungsplan auch noch der ULAN-Fachausschuss und der Kreisausschuss beteiligt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verwaltung zur Anregung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB hat weiterhin Gültigkeit (siehe Anlage 1). Auch nach nochmaliger Prüfung wird an der vom Landschaftsplaner erarbeiteten Ausgleichspflanzung festgehalten.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde erwähnte Beteiligung des ULAN-Fachausschusses hat zwischenzeitlich stattgefunden. Hier wurde folgender Beschluss bei einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkauser Straße / Hassel der Stadt Mettmann tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes, also das Entwicklungsziel „Erhaltung“ außer Kraft. Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Bebauungsplanes gilt die Doppeldeckung gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NW. Der Kreisausschuss hat zwischenzeitlich einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Wie bereits oben ausgeführt wird die Anregung zur Untersuchung der Großbäume an den Bauträger und die Anlieger am Lindenbecker Weg zur Berücksichtigung bei anstehenden Baumaßnahmen weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

02.

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Breitenbachstraße 90  
41065 Mönchengladbach

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Änderungsverfahren geäußert. Es erfolgt erneut der Hinweis auf die so genannten Allgemeinen Forderungen Landesstraßen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Allgemeinen Forderungen Landesstraßen wurden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt.

03.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach

Es wird erneut angeregt, die als Kompensationsvorschlag vorgesehenen waldähnlichen Strukturen im südlichen Teil des Plangebietes als Fläche für Wald darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat weiterhin Gültigkeit (siehe Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

04.  
Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Düsseldorfer Straße 2  
42781 Haan

Nachdem bei der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zunächst keine Bedenken vorgebracht wurden, werden nun Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben. Hingewiesen wird auf unterschiedliche Plangebietsgrößen von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan, obwohl die zeichnerische Darstellung identisch sei. Die Fläche ist im Schmutzfrachtnachweis nicht berücksichtigt. Außerdem berücksichtigen die Berechnungen zur Dimensionierung von betroffenen Regenüberläufen und Rückhaltebecken nicht das Neubaugebiet. Der Schutz des Quellbereiches des Hasselbaches wird ebenfalls angesprochen. Die Bedenken können jedoch zurückgestellt werden, wenn die notwendigen Nachweise erbracht werden, dass die zusätzlichen Schmutzwassermengen aufgenommen werden können und die gewässerverträgliche Ableitung des Niederschlagswassers in den Hasselbach möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Plangebiete von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind nicht gleich groß. Der Bebauungsplan umfasst die rückwärtigen Teile der Grundstücke Lindenbecker Weg und das Grundstück Metzkausener Straße 6. Die Flächennutzungsplanänderung nicht, dafür jedoch einen Teil des Grundstücks Metzkausener Straße 8. Dies wird auch in den zeichnerischen Darstellungen / Übersichtsplänen deutlich.

Das Entwässerungssystem wurde wie in Anlage 1 ausgeführt vorab zwischen Fachbüro und der Abteilung Stadtentwässerung geklärt. Dabei wurden keine Probleme gesehen. Also auch nicht hinsichtlich der Einleitung von Schmutzwassermengen. Die Untere Wasserbehörde erhebt ebenfalls keine Bedenken gegen die Entwässerungsplanung. Die geforderten Nachweise sind selbstverständlich zu erbringen. Ebenfalls in Anlage 1 ausgeführt, liegt der gewünschte Schutzbereich des Hasselbaches weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebietes und zu einem geringen Teil im Landschaftsschutzgebiet bzw. in der Ausgleichsfläche, die beide ausreichend Schutz bieten.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Anlage 3

**Anregungen**  
**zum Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel**

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**  
**(27.04.2015 - 08.05.2015)**  
**und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**  
**(29.06.2015 - 31.07.2015)**

Aus Datenschutzgründen werden Namen und Anschriften im öffentlichen Teil nicht genannt. Diese Angaben finden sich in einem separaten TOP im nicht-öffentlichen Teil.

01.  
Anlieger  
Metzkausener Straße

Es werden Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben, da dadurch Benachteiligungen für das Grundstück des Anliegers und für Teilflächen im Bebauungsplangebiet, für die der Anlieger ein Vorkaufsrecht hat, befürchtet werden. Weiterhin werden fehlende Angaben im Bebauungsplan das Grundstück betreffend bemängelt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Benachteiligungen für das Grundstück des Anliegers sind nicht zu erkennen. Die Berücksichtigung des Grundstücks im Bebauungsplan und die Darstellung von Baugrenzen stellen keine Verpflichtung dar, auch zu bauen. Vielmehr eröffnen sie die Möglichkeit, dies – auch durchaus zu einem späteren Zeitpunkt – zu tun. Die Form des Baufensters wurde gewählt, um einem potentiellen Bauherrn einen großen Spielraum zur Anordnung des Baukörpers einzuräumen. Im Übrigen enthält der Bebauungsplan auch für das Grundstück eindeutige Ausnutzungsangaben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

02.  
Anlieger  
Metzkausener Straße

Es wird auf eine falsche Hausnummer hingewiesen und nach Art und Ausgestaltung des an das Grundstück angrenzenden Grünstreifens gefragt sowie dem Zeitpunkt der Umsetzung. Außerdem wird hier eine dichte Heckenpflanzung gefordert. Grundsätzlich werden Beein-

trüchtigungen des Grundstücks durch die neue Erschließung befürchtet. Weiterhin werden zusätzliche Erschließungsmöglichkeiten für das eigene Grundstück im Hinblick auf eine mögliche zusätzliche Bebauung gewünscht. Die zweigeschossige Bebauung im Neubaugebiet wird abgelehnt, weil dadurch Beeinträchtigungen befürchtet werden. Der Spielplatz soll verlegt werden. Die Erschließung soll als Spielstraße ausgewiesen werden. Warum erfolgt die Erschließung des Gebietes nicht von der L239 aus? Warum wird der Wanderweg am Rand des Plangebietes festgesetzt?

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die irrtümlich falsche Hausnummer wurde korrigiert. Der Grünstreifen wird nach Fertigstellung der Erschließung und der Hochbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Endausbau der Erschließungsflächen angelegt. Eine Bepflanzung mit einer Hecke wurde in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die neue Erschließung wird als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Aufpflasterungen sind nicht geplant.

Eine zusätzliche Erschließung des Grundstücks ist von der neuen Erschließung des Baugebietes aus möglich. Wobei zunächst zu klären ist, ob sich eine zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück nach § 34 BauGB in die Umgebung einfügt.

Eine Beeinträchtigung durch die geplante zweigeschossige Bebauung kann nicht gesehen werden, da fast alle bestehenden Gebäude angrenzend an das Grundstück zwei oder drei Geschosse aufweisen. Eine Verlegung des Spielplatzes ist nicht sinnvoll, da er dadurch nicht mehr zentral im Baugebiet liegen würde.

Auch die schalltechnischen Auswirkungen des Neubaugebietes auf die bestehende Bebauung an der Metzkausener Straße wurden im Vorfeld durch ein Fachbüro untersucht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, die zugrunde zu legen sind, nicht nur eingehalten sondern deutlich unterschritten werden. Auch bei einer deutlich höheren Verkehrsmenge als sie durch das Neubaugebiet zu erwarten ist, ergäben sich keine Probleme bei der Einhaltung der Grenzwerte.

Eine Erschließung des Baugebietes von der L239 aus ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Zum ersten besteht ein Höhenunterschied zwischen Landesstraße und Baugebiet, der aufwendig überbrückt werden müsste. Zweitens wird ein weiterer Anbindungspunkt seitens des Landesbetriebes Straßenbau verkehrstechnisch kritisch gesehen. Abgesehen davon hätte dieser auch einen gravierenden Nachteil. Für eine Erschließung müsste der bestehende Lärmschutzwall unterbrochen werden, wodurch das Baugebiet deutlich höherem Lärm-

aufkommen durch die L239 ausgesetzt wäre. Denn durch die neue Öffnung im Lärmschutzwall ist der Schutz des Gebietes deutlich schwerer möglich. Dies betrifft im Übrigen auch die angrenzende bestehende Bebauung. Daher wurde die im Bebauungsplan dargestellte Erschließung vorgesehen.

Die Wanderwegverbindung zwischen der Metzkausener Straße und der Unterführung unter der L239 wurde aufgrund der Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 05.11.2014 in den Plan aufgenommen, weil dieser Weg von vielen Bürgern gerne für Spaziergänge in die westlich der L239 liegenden Freibereiche genutzt wird. Es ist sicher angenehmer, dort entlang statt durch das Wohngebiet zu spazieren. Aus dem Neubaugebiet heraus wird außerdem eine Anbindung an diesen Wanderweg geschaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

03.

Anliegerin  
Metzkausener Straße

Am Einmündungsbereich Metzkausener Straße auf die Ratinger Straße sind Teile der Fahrbahn bereits jetzt teilweise zugeparkt. Die Anliegerin befürchtet, dass es bei dem erhöhten Verkehrsaufkommen aus dem Neubaugebiet zu Behinderungen kommen wird. Daher sollte in diesem Bereich der Straße ein Halteverbotsschild aufgestellt werden. Außerdem werden Bedenken gegen einen Weiterbau der Metzkausener Straße in östlicher Richtung erhoben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung zur Beschilderung an der Metzkausener Straße wird an die Abteilung Verkehrsinfrastruktur der Stadt zur Prüfung weitergeleitet.

Ein Weiterbau der Metzkausener Straße ist nicht geplant. Der die Metzkausener Straße betreffende Bebauungsplan Nr. MK 18, 1. Änderung, der diesen Weiterbau noch vorsah, wurde vom Rat der Stadt Mettmann am 30.04.2004 aufgehoben.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

04.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

Es wird nach der Berechnung und der Höhe der Erschließungskosten gefragt und gewünscht, dass diese erst fällig werden, wenn ein Neubau auf dem Baugrundstück errichtet wird. Es soll keine Verpflichtung bestehen zu bauen. Weiter wird die Möglichkeit angesprochen, dort ein Mehrfamilienhaus zu errichten, das in verschiedene Eigentumsanteile aufgeteilt werden könnte. Ist die im Bebauungsplan gekennzeichnete Teilung des Grundstücks verbindlich? Gewünscht werden eine zweigeschossige Bebauungsmöglichkeit sowie die Errichtung eines Doppelhauses mit Erhöhung der GRZ und GFZ. Das Baufenster sollte von der neuen Erschließungsstraße zurückgesetzt werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass mehrere Eigentümer ihre Grundstücke auch zusammenlegen können. Es wird Widerspruch eingelegt, sofern die Änderungen der Ausnutzbarkeit nicht berücksichtigt werden und die Erschließungskosten nach Grundstücksgröße berechnet und ohne tatsächliche Bebauung fällig werden. Hierzu werden noch Begründungen ergänzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Höhe der Erschließungskosten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden. Der Bauträger wird die gesamte Erschließung des Baugebietes zunächst errichten und anschließend an die Stadt Mettmann übertragen. Erschließungskosten werden jedoch erst fällig, wenn auf den Privatgrundstücken tatsächlich eine Bebauung errichtet wird. Die Berechnung der Erschließungskosten erfolgt durch den Bauträger. Dem Anlieger wird empfohlen, Kontakt mit dem Bauträger aufzunehmen.

Ein Bebauungsplan schafft die Möglichkeit, eine Bebauung zu errichten. Eine Verpflichtung, dies zu tun, besteht jedoch nicht.

Das Baufenster im Bereich der rückwärtigen Grundstücksteile Lindenbecker Weg wurde im Abstand von drei Metern zur neuen Erschließungsstraße vorgesehen, um zwischen der bestehenden und der möglichen neuen Bebauung einen möglichst großen Abstand schaffen zu können. Einige der Grundstücke sind so groß, dass für die neuen Gebäude zumindest ein Westgarten entstehen könnte. Bei einigen weiteren Grundstücken ist dies jedoch nicht oder nur eingeschränkt möglich. Daher wird die Anregung aufgegriffen (die im Übrigen auch von weiteren Anliegern vorgebracht wurde) und das Baufenster in nördliche Richtung verschoben, so dass die Bebauung künftig im Abstand von zehn Metern zur neuen Erschließungsstraße beginnen kann.

Beibehalten wird jedoch die Festsetzung Einzelhäuser, die zulässige GRZ und GFZ sowie die Geschossigkeit werden nicht erhöht. Es handelt sich hierbei um eine verdichtende „Gartenbebauung“, die auf den Bestand Rücksicht nehmen muss. Da zahlreiche bestehende Gebäude auch nur eingeschossig sind, erfolgt also eine Orientierung daran. Beeinträchtigungen durch die zweigeschossige südlich angrenzende Bebauung sind nicht zu erwarten, da das Gelände abfällt und die Gebäude daher niedriger angeordnet werden.

Festgesetzt werden Einzelhäuser. Die Zahl der Wohneinheiten pro Haus wird nicht festgesetzt. Grundsätzlich möglich sind sicher auch mehrere Wohneinheiten, allerdings nur im Rahmen der zulässigen Ausnutzungswerte. Eine Aufteilung in Eigentumswohnungen ist durchaus ebenfalls möglich.

Das Grundstück muss nicht an der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes geteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

05.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

Der Anlieger bringt den Wunsch vor, auf seinem Grundstück ein Einzelhaus errichten zu können. Die Doppelhausfestsetzung mit dem westlichen Nachbargrundstück (siehe 06.) wird abgelehnt. Außerdem soll die Baugrenze von der neuen Erschließungsstraße zurückgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung wird aufgegriffen und das Baufenster auf den rückwärtigen Teilen der Grundstücke Lindenbecker Weg generell in nördliche Richtung verschoben, so dass die Bebauung künftig im Abstand von zehn Metern zur neuen Erschließungsstraße beginnen kann. Dadurch entsteht auf dem Grundstück des Anliegers die Möglichkeit, ein Einzelhaus zu errichten.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt.

06.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

Der Anlieger lehnt die geplante Doppelhausbebauung mit dem östlichen Nachbargrundstück (siehe 05.) ab. Weiterhin wünscht er, dass Teile der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Flächen seinem Grundstück zugeschlagen werden. Die Zustimmung zur Errichtung des Lärmschutzes wird in Frage gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung wird aufgegriffen und das Baufenster auf den rückwärtigen Teilen der Grundstücke Lindenbecker Weg generell in nördliche Richtung verschoben, so dass die Bebauung künftig im Abstand von zehn Metern zur neuen Erschließungsstraße beginnen kann.

Dadurch entsteht durchgehend die Möglichkeit, auf den Grundstücken Einzelhäuser zu errichten. Eine Änderung der öffentlichen Verkehrsflächen wird abgelehnt. Dies würde zu einer Benachteiligung von Anliegern des Lindenbecker Weges führen, da keine Anbindung an die neue Erschließungsstraße gegeben wäre. Ohne den notwendigen Lärmschutz ist kein ausreichender Lärmschutz im Plangebiet gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

07.  
Anlieger  
Wollenhausweg

Es werden Bedenken gegen die Verkehrserschließung des Baugebietes erhoben und die vorab erfolgte Untersuchung wird in Zweifel gezogen. Kritisiert wird, dass die Erschließung nicht von der L239 aus oder über die Straße Am Hoshof erfolgt. Die Schalltechnische Untersuchung wird kritisiert. Es werden Beeinträchtigungen des eigenen Grundstücks durch das erhöhte Verkehrsaufkommen befürchtet. Bezug genommen wird auf bestehende rechtliche Gegebenheiten, in diesem Fall den Kaufvertrag des eigenen Grundstücks mit der Stadt Mettmann. Darin sichert die Stadt zu, Lärmschutzvorrichtungen auf städtische Kosten zu errichten. Es wird bezweifelt, dass die danach errichteten Lärmschutzvorrichtungen ausreichen, vor dem zunehmenden Lärm durch das neue Baugebiet zu schützen. Es wird eine Schalltechnische Untersuchung des Bereiches angrenzend an das Grundstück der Anlieger gefordert, um basierend auf den Ergebnissen, den bestehenden Lärmschutz gegebenenfalls

verbessern zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Erschließung des Baugebietes von der L239 aus ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Zum einen besteht ein Höhenunterschied zwischen Landesstraße und Baugebiet, der aufwendig überbrückt werden müsste. Zweitens wird ein weiterer Anbindungspunkt seitens des Landesbetriebes Straßenbau verkehrstechnisch kritisch gesehen. Abgesehen davon hätte dieser auch einen gravierenden Nachteil. Für eine Erschließung müsste der bestehende Lärmschutzwall unterbrochen werden, wodurch das Baugebiet deutlich höherem Lärmaufkommen durch die L239 ausgesetzt wäre. Denn durch die neue Öffnung im Lärmschutzwall ist der Schutz des Gebietes deutlich schwerer möglich. Dies betrifft im Übrigen auch die angrenzende bestehende Bebauung.

Eine Erschließung über die Straße Am Hoshof ist aufgrund der vorhandenen Straßenbreite, der Beeinträchtigungen an der dortigen Kindertagesstätte und der notwendigen Querung des Landschaftsschutzgebietes nicht verträglich.

Die Verkehrssituation derzeit und künftig - nach Fertigstellung des Baugebietes - wurde im Vorfeld durch ein Fachbüro untersucht. Die Ergebnisse sind ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das durch das Neubaugebiet erzeugte Verkehrsaufkommen von den bestehenden Straßen und Knotenpunkten problemlos aufgenommen werden kann. Trotz der geringfügig erhöhten Verkehrsmenge bleibt die Einstufung der Leistungsfähigkeit von gut bis sehr gut erhalten. Dies gilt auch für die Engstelle auf der Ratinger Straße. Dort werden sich die eventuellen Wartezeiten nur zu bestimmten Zeiten geringfügig - aber noch in einem vertretbaren Rahmen - erhöhen.

Daher wurde die im Bebauungsplan dargestellte Erschließung vorgesehen.

Die schalltechnischen Auswirkungen des Neubaugebietes auf die bestehende Bebauung an der Metzkausener Straße wurden im Vorfeld durch ein Fachbüro untersucht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, die zugrunde zu legen sind, nicht nur eingehalten sondern deutlich unterschritten werden. Auch bei einer deutlich höheren Verkehrsmenge als sie durch das Neubaugebiet zu erwarten ist, ergäben sich keine Probleme bei der Einhaltung der Grenzwerte. Wenn jedoch die Immissionsgrenzwerte auf einem an die neue Erschließung angrenzenden Grundstück nicht nur eingehalten sondern sogar unterschritten werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundstücks der Anlie-

ger durch das Verkehrsaufkommen des Neubaugebietes nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Schalltechnischen Untersuchung wird daher nicht gesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Anlage 4

**Anregungen**  
**zum Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel**

**Stellungnahmen im Rahmen der**  
**Erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB**  
**(18.07.2016 - 19.08.2016)**

01.  
Kreis Mettmann  
Am Kolben 1  
40822 Mettmann

Die Untere Wasserbehörde sieht ihre bisherigen Bedenken ausgeräumt. Es wird jedoch angeregt, die weitere Planung erst nach Erteilung des Bescheides zu den wasserrechtlichen Anträgen durch die UWB Mettmann sowie der Bezirksregierung Düsseldorf abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich die geplante Entwässerung des Plangebietes, einschließlich der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hoshof und den Abfluss daraus in den Hasselbach überprüft. Es werden keine Bedenken erhoben, so dass die Entwässerung des Gebietes sichergestellt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Bodenschutzbehörde verweist erneut auf ihre Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB bezüglich der Ausgleichsmaßnahme. Diese soll noch einmal überprüft und gegebenenfalls durch eine Alternative ersetzt werden. Die Aufnahme des Hinweises auf die Altablagerung in die Begründung wird begrüßt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich deren Nummer verändert hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Abstimmung mit dem Landschaftsplaner wird keine Änderung an der Art der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen. Angrenzend an die vorgesehene Fläche wurden bereits Ausgleichspflanzungen vorgesehen. Die Schaffung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche ist in einer waldarmen Stadt wie Mettmann durchaus zu begrüßen. Siehe auch weitere Ausführungen in Anlage 1 und 2.

Die Nummer der Altablagerung in der Begründung wird angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahmen der Verwaltung zur Anregung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB haben weiterhin Gültigkeit. Auch nach nochmaliger Prüfung wird an der vom Landschaftsplaner erarbeiteten Ausgleichspflanzung festgehalten.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde erwähnte Beteiligung des ULAN-Fachausschusses hat zwischenzeitlich stattgefunden. Hier wurde folgender Beschluss bei einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkauser Straße / Hassel der Stadt Mettmann tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes, also das Entwicklungsziel „Erhaltung“ außer Kraft. Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Bebauungsplanes gilt die Doppeldeckung gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NW. Ein entsprechender Kreistagsbeschluss liegt ebenfalls vor.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

02.  
Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Düsselberger Straße 2  
42781 Haan

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB verwiesen. Allerdings mit dem Hinweis, dass die Bedenken zurückgestellt werden, sofern die notwendigen Nachweise erbracht werden, dass das KW Metzkausen und die Regenbeckenanlage Kantstraße die zusätzlichen Schmutzwassermengen aufnehmen können und der Nachweis über die gewässerverträgliche Ableitung des Niederschlagswasser in den Hasselbach erfolgreich geführt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich die geplante Entwässerung des Plangebietes, einschließlich der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hoshof und den Abfluss daraus in den Hasselbach überprüft. Es werden keine Bedenken erhoben, so dass die Entwässerung des Gebietes sichergestellt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

03.

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Breitenbachstraße 90  
41065 Mönchengladbach

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Änderungsverfahren geäußert. Es erfolgt erneut der Hinweis auf die so genannten Allgemeinen Forderungen Landesstraßen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Allgemeinen Forderungen Landesstraßen wurden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Nachfolgend Anregungen von Anliegern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB. Aus Datenschutzgründen werden Namen und Anschriften im öffentlichen Teil nicht genannt. In schriftlichen Anregungen werden Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse und sonstige Angaben geschwärzt. Name und Adresse finden sich in einem separaten TOP im nicht öffentlichen Teil.

04.  
Anlieger  
Am Hoshof

Es werden Bedenken gegen die Entwässerungsplanung vorgebracht. Es wird befürchtet, dass das Regenrückhaltebecken durch die geplante Einleitung aus dem Neubaugebiet nicht mehr ausreicht, um die Wassermengen aus dem Bestandsgebiet aufzunehmen. Das Becken sollte dazu dienen, Überflutungen im Umfeld des Hasselbaches zu verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich die geplante Entwässerung des Plangebietes, einschließlich der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hoshof und den Abfluss daraus in den Hasselbach überprüft. Es werden keine Bedenken erhoben, so dass die Entwässerung des Gebietes sichergestellt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

05.  
Anwaltskanzlei im Namen von Anliegern  
Lindenbecker Weg

1. Es werden rechtliche und faktische Bedenken gegen die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Rainer Galunder erhoben, die nachfolgend kurz aufgeführt werden.
  - 1.1 Beauftragung dieses Gutachtens nicht durch die Stadt Mettmann sondern durch den Investor. Inhalt und Umfang des Gutachten- und Prüfauftrags sind nicht erkennbar. Neutralität des Gutachters wird in Zweifel gezogen.
  - 1.2 Untersuchungsraum ist nicht korrekt, da der Lärmschutzwall zur L 239 nicht Bestandteil des Gutachtens ist, dort aber ein Eingriff vorgesehen wird (Errichtung Lärmschutzwand).
  - 1.3 Abgrenzung Untersuchungsbereich ist falsch, weil angrenzende Flächen nicht be-

- achtet werden, diese aber durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können.
- 1.4 Es handelt sich nur um eine Art Vorprüfung, die nicht die notwendige Untersuchungstiefe aufweist, weil notwendige Untersuchungen nicht erfolgen, zum Teil auch Fehleinschätzungen vorgenommen werden und Einschätzungen nicht nachvollziehbar dokumentiert werden. Beigefügt wird hierzu eine Einschätzung der Faunistisch-Floristischen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Niederberg e.V. (FAUFLO), auf der die Einwendungen der Anlieger im Wesentlichen basieren.
  - 1.5 Es wird zwar angegeben, dass Kartierungen und Begehungen des relevanten Plangebietes erfolgten. Dauer, Umfang und Untersuchungsgegenstand sowie die eingesetzten Beobachtungsmittel werden nicht aufgeführt, so dass die Zuverlässigkeit und Vereinbarkeit mit fachlichen Standards nicht nachzuvollziehen ist.
  - 1.6 Die Bezeichnung der Wiesenfläche im Plangebiet als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland ist falsch. Es handelt sich vielmehr um eine extensiv genutzte Mahdwiese. Auch wird diese Fläche entgegen der Behauptung im Gutachten nicht vollständig als Hundeauslauf genutzt. Gehölzstrukturen werden ebenfalls falsch beurteilt. Das Gewässer des Hasselbaches im Plangebiet wird nicht erwähnt.
  - 1.7 Es ist nicht nachvollziehbar, welche externen Erkenntnisquellen der Gutachter herangezogen hat und wie aktuell diese sind. Außerdem kann der Gutachter aufgrund der angegebenen Zahl von Begehungen keine qualifizierte, den allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechende Kartierung vorgenommen haben. Es wird behauptet, dass es sich um ein Gefälligkeitsgutachten für den Investor handelt.
  - 1.8 Die Ausführungen zum Thema Amphibien sind unzureichend. Die FAUFLO kommt zu anderen Ergebnissen. So reicht der Aktionsradius des Kammmolches bis in das Plangebiet und daher muss diese Amphibienart berücksichtigt werden. Es wird daher eine Amphibienkartierung nach anerkannten Methoden mit Tag- und Nachtbegehungen gefordert.
  - 1.9 Auch die Kartierung der Reptilien ist nicht qualifiziert durchgeführt worden.
  - 1.10 Eine qualifizierte Kartierung der Vögel mit einer entsprechenden Anzahl an Begehungen zwischen Januar und Juni eines Jahres fehlt. Der Einschätzung planungsrelevanter Arten kann nicht gefolgt werden, da es zahlreiche Brutreviere im Plangebiet und daran angrenzend gibt. Auch dürfte das Plangebiet zum Jagdrevier von Großgreifvögeln gehören.
  - 1.11 FAUFLO hat im Rahmen einer Stichprobe Nachweise über Vorkommen von Fledermausarten erbracht.
  - 1.12 Insgesamt ist die Artenschutzrechtliche Prüfung somit gröblich oberflächlich, nicht in qualifizierter Weise durchgeführt worden und muss daher wiederholt werden.
2. Die Kartengrundlage ist unvollständig. Es fehlen Darstellungen, z.B. des Hasselbaches,

so dass zu vermuten ist, dass dessen Bedeutung nicht beachtet wurde.

3. Es werden Bedenken gegen die Verschiebung des Baufensters in nördlicher Richtung auf dem Grundstück der Anlieger erhoben, weil die Neubebauung dadurch zu nah an die vorhandene Bebauung heranrückt und der Charakter der Siedlung mit großzügigen Gartengrundstücken verloren geht. Insbesondere dem vorhandenen alten Baumbestand kommt hierbei große Bedeutung zu. Es sollte vielmehr wie bei der Bebauung am Lindenbecker Weg auch auf den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Straßenrandbebauung vorgesehen werden. Bei der geplanten Tiefe des Baufensters ist dennoch die Schaffung einer ausreichend großen Vorgartenfläche möglich, im Hinblick auf den Wunsch von Anliegern, Gärten mit Südausrichtung zu schaffen.
4. Es werden Bedenken gegen die geplante zweigeschossige Bebauung in den Baufenstern auf der südlich an das Grundstück der Anlieger grenzenden Fläche erhoben. Der Geländeverlauf wird nicht aufgegriffen, so dass diese Gebäude sehr hoch herausragen können und die Bestandsgrundstücke am Lindenbecker Weg den Blick in die freie Landschaft verlieren werden. Es können sogar große Wohnblöcke entstehen, die das Ortsbild massiv beeinträchtigen würden. Die Firsthöhe sollte daher reduziert werden, entsprechend der geplanten Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksteilen.
5. Die Höhe der Erschließungsstraße soll dem Landschaftsverlauf entsprechend festgesetzt werden. Dies wird gefordert, da sich der tiefste Punkt der künftigen Straße in der Nähe des Grundstücks der Anlieger befindet, so dass dieses Grundstück z.T. unterhalb des Straßenniveaus liegen würde. Außerdem würde die Neubebauung unter Umständen erheblich das Bestandsgrundstück überragen. Die Anpassung der Planung an den Geländeverlauf hat die Stadt Mettmann zu berücksichtigen und kann nicht einer künftigen Straßenplanung überlassen werden.
6. Es wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anlage eines Gehweges angrenzend an das Grundstück der Anlieger gefordert.
7. Die Entwässerung des Baugebietes muss so bemessen werden, dass die anfallenden Niederschlagsmengen auch bei Starkregen problemlos abtransportiert werden können, so dass es nicht zu Überschwemmungen der Bau- und Bestandsgrundstücke kommt. Es ist nachzuweisen, dass das Regenrückhaltebecken Hoshof und der Hasselbach die Niederschlagsmengen aufnehmen können.
8. Die Auswirkungen der Lärmschutzwand auf das Klima und die Durchlüftung des Baugebietes wurden nicht untersucht.
9. Auch der Untersuchungsraum des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist fehlerhaft, es werden nicht alle vorgesehenen Eingriffe erfasst und ausgeglichen. Die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist unschlüssig und widerspricht den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Außerdem kommt es zu einer Überlagerung im Bereich des Hassel-

baches, ohne dass die Verträglichkeit geklärt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Das Bebauungsplanverfahren wird von der Stadt Mettmann durchgeführt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Areal von einem Bauträger bebaut werden soll, auch wenn der konkrete Name üblicherweise nicht genannt wird. Die Erstellung der Gutachten, als Vorbereitung für das eigentliche Bebauungsplanverfahren, kann durchaus von einem Bauträger beauftragt und auch bezahlt werden. Dies hat nichts mit einem, wie in dem Schreiben der Anwaltskanzlei angedeutet, Gefälligkeitsgutachten zu tun. Zumal Art und Umfang der Untersuchungen sowie die Auswahl der Gutachter in Abstimmung mit der Stadt Mettmann festgelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lag der Lärmschutzwall nicht im Plangebiet. Die Notwendigkeit, ihn aufzunehmen, ergab sich erst im Bebauungsplanverfahren durch das Schallgutachten und die darin geforderte Lärmschutzwand auf dem Wall. Eine Nachkartierung erfolgte nicht, da der Gutachter bei der Erstellung des Gutachtens diesen Wall sehr wohl in Augenschein genommen hat.

Der Gutachter verfügt über eine langjährige Erfahrung in den Bereichen Artenschutz und Landschaftspflege, ist außerdem öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz. Außerdem war er bereits häufig für die Stadt Mettmann tätig und verfügt daher über eine umfangreiche Ortskenntnis. Aufgrund dieser Tatsache und in Verbindung mit Kartierungen und Begehungen hat der Gutachter daher eine Einschätzung des Planungsraumes vornehmen können. Die örtlichen Gegebenheiten ließen berechnete Schlüsse über das Vorkommen (bzw. Nicht-Vorkommen) von Flora- und Fauna-Arten zu, die sowohl in die Artenschutzrechtliche Prüfung als auch in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingeflossen sind. Dabei wurden auch die an das Plangebiet angrenzenden Flächen beachtet, wenn dies auch in den Gutachten aufgrund des fehlenden Einflusses auf das Plangebiet nicht ausdrücklich erwähnt wird. Insbesondere durch die L 239 erfolgt eine Abschottung des Plangebietes im Westen, so dass die westlich der Straße liegenden Bereiche als nicht weiter relevant angesehen wurden.

Gleichwohl ist es richtig, dass rein formal gesehen nicht der eigentlich notwendige Kartierungs- und Erfassungszeitraum abgedeckt wurde. Daher wurde der Gutachter beauftragt, eine umfangreiche erneute Kartierung und Erfassung durchzuführen, auch wenn

sich dadurch eine Verzögerung im Planverfahren von mehr als einem Jahr ergibt. Diese Überarbeitung erfolgte ab Februar 2017.

Aus diesem Grund wird auf die einzelnen Unterpunkte von 1. nicht weiter eingegangen. Die entsprechenden Vorwürfe wurden dem Gutachter übermittelt, so dass er darauf im Rahmen der angesprochenen Überarbeitung reagieren kann.

2. Die Kartengrundlage erfasst das gesamte relevante Plangebiet, einschließlich des Haselbaches. Dessen Bedeutung wurde sehr wohl berücksichtigt und erkannt, weshalb der Bereich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt wurde. Außerdem liegt dieser Bereich im Geltungsbereich des im Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.
3. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurden seitens einiger Anlieger des Lindenbecker Weges der Wunsch nach Verschiebung der Baugrenze in nördlicher Richtung geäußert, um die ansonsten entstehenden Nordgärten zu vermeiden. In einem ersten Entwurf hatte die Stadt Mettmann die Baugrenze im Abstand von 3,0 Metern zur neuen Erschließungsstraße vorgesehen, um so die Gartenflächen von Bestand und Neubebauung aneinandergrenzen zu lassen. Da der Wunsch nach Verschiebung mehrheitlich erfolgte, hat die Stadt Mettmann diese Anregung aufgegriffen. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde seitens der nun durch die Anwaltskanzlei vertretenden Anlieger im Übrigen kein Widerspruch gegen diese Verschiebung geäußert.
4. Das Gelände fällt in südlicher Richtung ab, so dass die in den Baufenstern südlich der ersten Erschließungsstraße entstehenden Gebäude niedriger liegen werden. Festgesetzt im Bebauungsplan ist eine Doppelhausbebauung. Natürlich könnte aufgrund dieser Festsetzung ein Doppelhaus von maximal 50 Meter Länge (§ 22 (2) BauNVO) entstehen. Eine Bebauung, die sich in der Tat nicht in die Umgebung einfügen würde. Andererseits ist es nicht mehr zeitgemäß, die Baugrenzen entsprechend der geplanten Anzahl an Doppelhäusern auszuweisen, weil dies oft schon bei kleinen Verschiebungen im Rahmen des Bauantrags zu Problemen und notwendigen Befreiungen führt. Da der Investor die Errichtung von Einfamilien-Doppelhäusern und nicht von Wohnungsbau in Form einer Doppelhausbebauung plant, wird die Gefahr eines 50-Meter-Bauriegels nicht gesehen. Sollte jedoch wider Erwarten eine derartige Bebauung angestrebt werden, müssten im Rahmen einer Änderung Festsetzungen getroffen werden, die diese Bauform verhindern würden. Die geplante Bauform entspricht aber durchaus dem vorhandenen städtebaulichen Bild, so dass von einer Beeinträchtigung nicht die Rede sein kann. Im Übrigen ist ein Blick in die freie Landschaft nicht im Baugesetzbuch festgesetzt. Darüber hinaus liegt die auf den rückwärtigen Grundstücksteilen mögliche Bebauung

deutlich näher zum Bestand.

5. Es ist korrekt, dass die Höhenlage der Straße versehentlich nicht im Bebauungsplan festgesetzt wurde, so dass die exakte Höhenlage und damit auch die Höhe über Fertigfußboden Erdgeschoss nicht eindeutig bestimmt wird. Im Rahmen einer Überarbeitung des Bebauungsplanes, auch aufgrund einer Anpassung an die überarbeitete Artenschutzrechtliche Prüfung und den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, wird dieses Versehen behoben.
6. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches. In diesem ist eine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht vorgesehen. Es wurde Wert darauf gelegt, die Breite der Verkehrsfläche im Hinblick auf die erfolgenden Versiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der gesamte Bereich soll zudem als Tempo-30-Zone ausgeführt werden, so dass dem Belang Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen wird.
7. Die Entwässerung wurde so konzipiert, dass die anfallenden Niederschlagswassermengen abtransportiert werden können. Es wurde außerdem eine Fläche im Bebauungsplan festgesetzt, die der Ableitung von Starkregenmengen dient.  
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Übrigen zwischenzeitlich die geplante Entwässerung des Plangebietes, einschließlich der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hofhof und den Abfluss daraus in den Hasselbach überprüft. Es werden keine Bedenken erhoben, so dass die Entwässerung des Gebietes sichergestellt ist.
8. Zu den Auswirkungen der Lärmschutzwand auf Klima und Durchlüftung wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.  
Landschaftsräume erfüllen je nach Lage, Relief, Nutzung und Ausprägung der Vegetation wichtige Funktionen hinsichtlich der Frischluftbildung, des Temperatenausgleiches, der Luftbefeuchtung und der Schadstofffilterung.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das lokale Klima und das Stadtklima sind als nicht nachhaltig einzuschätzen. Das Umfeld des Plangebietes ist durch die vorhandene Bebauung (Stadtteil Metzkausen, Landstraße L 239 etc.) vorbelastet. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung in Form einer Querriegelwirkung oder der unerwünschten Stauung von Luftströmungen ist nicht zu erwarten. Das spätere Klima des Plangebietes wird durch lokale Bedingungen (Kombination aus Grünflächen und Bebauung) sowie - vor allem - durch das überregionale Klimageschehen bestimmt.

In einem großen Teil des Jahres herrschen die großklimatischen Verhältnisse in Form der (Süd-) Westwinde vor. Diese führen zu einer völligen Überlagerung der klein- bzw.

mikroklimatischen Verhältnisse, so dass es bei vorherrschenden (Süd-) West- bzw. im Winter sporadisch auftretenden (Süd-)Ostwinden zu einer Durchlüftung des Plangebietes und seines Umfeldes kommt. Die Wohnhäuser haben aufgrund ihrer geringen Höhe keine Auswirkungen auf die großklimatischen Verhältnisse.

Für den Verlust der Grünlandbereiche werden zumindest teilweise neue Gärten bzw. Grünflächen angelegt, die (Teil-)Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete übernehmen. Die Minimierungsmaßnahmen (Kompensationsflächen im Süden und Osten des Bebauungsplangebietes) führen ebenfalls zu kleinklimatischen Verbesserungen.

9. Das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird im Rahmen der Überarbeitung angepasst. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden eventuell notwendige weitergehende notwendige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.
10. Ein Widerspruch der Festsetzungen der Kompensationsmaßnahmen 1 und 2 zum Landschaftsplan ist nicht zu erkennen. Diese Angelegenheit wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Mettmann besprochen. Der ULAN-Fachausschuss und später auch der Kreisausschuss haben hierzu folgenden Beschluss gefasst: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel der Stadt Mettmann tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes, also das Entwicklungsziel „Erhaltung“, außer Kraft. Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Bebauungsplanes gilt die Doppeldeckung gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NW.

06.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

- Es werden Bedenken gegen die Gutachten generell erhoben, da diese nicht von der Stadt Mettmann sondern von dem Bauträger in Auftrag gegeben und bezahlt werden, der in dem Baugebiet Gebäude errichten will. Hier wird befürchtet, dass Gefälligkeitsgutachten erstellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Tag der Verkehrszählung (Karnevalsdienstag) verwiesen, der nicht repräsentativ ist.
- Kritisiert wird daher zunächst die angenommene Anzahl der künftigen Fahrzeuge im Neubaugebiet, die als zu niedrig angesehen wird. Somit ergibt sich eine deutlich höhere Anzahl an Fahrten als im Gutachten angenommen.
- Weiterhin kritisiert wird die alleinige Erschließung des Baugebietes über einen Anbindungspunkt an der Metzkausener Straße. Gerade im Hinblick auf die bestehende Ver-

kehrssituation und die Probleme insbesondere an der Engstelle der Ratinger Straße wird dies sehr kritisch gesehen. Hier kommt es häufig zu langen Wartezeiten und Problemen, weil die Engstelle erst vollständig einsehbar ist, wenn sich ein Fahrzeug bereits darin befindet. Hierzu werden in einem weiteren Schreiben einige Fotos zur Verfügung gestellt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

- Es ist durchaus möglich, dass ein Bauträger die Kosten für die notwendigen und im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erstellenden Gutachten trägt. Das Bebauungsplanverfahren wird ausschließlich von der Stadt Mettmann durchgeführt und die Stadt Mettmann hat auch den notwendigen Umfang der Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Gutachter festgelegt. Hier kann also keinesfalls von einem Gefälligkeitsgutachten gesprochen werden. Es handelt sich bei dem Tag der Verkehrszählung nicht um Karnevalsdienstag, also um den Dienstag nach Rosenmontag, bei dem vielleicht noch unterstellt werden könnte, dass der eine oder andere unter Nachwirkungen der Feierlichkeiten des Vortages leidet. Vielmehr war der 10.02.2015 der Dienstag vor Karneval und die Zahl derjenigen, die bereits zu diesem Zeitpunkt feiern, dürfte sich in Grenzen halten.
- Eine Erschließung des Baugebietes von der L239 aus ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Zum einen besteht ein Höhenunterschied zwischen Landesstraße und Baugebiet, der aufwendig überbrückt werden müsste. Zweitens wird ein weiterer Anbindungspunkt seitens des Landesbetriebes Straßenbau abgelehnt. Abgesehen davon hätte dieser auch den gravierenden Nachteil, dass der bestehende Lärmschutzwall unterbrochen werden müsste, wodurch das Baugebiet deutlich höherem Lärmaufkommen durch die L239 ausgesetzt wäre. Denn durch die neue Öffnung im Lärmschutzwall ist der Schutz des Gebietes deutlich schwerer möglich. Dies betrifft im Übrigen auch die angrenzende bestehende Bebauung.
- Eine Erschließung über die Straße Am Hoshof ist aufgrund der vorhandenen Straßenbreite, der Beeinträchtigungen an der dortigen Kindertagesstätte und der notwendigen Querung des Landschaftsschutzgebietes nicht verträglich.
- Die Verkehrssituation derzeit und künftig - nach Fertigstellung des Baugebietes - wurde im Vorfeld durch ein Fachbüro untersucht. Die Ergebnisse sind ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das durch das Neubaugebiet erzeugte Verkehrsaufkommen von den bestehenden Straßen und Knotenpunkten problemlos aufgenommen werden kann. Trotz der geringfügig erhöhten Verkehrsmenge bleibt die Einstufung der Leistungsfähigkeit von gut bis sehr gut erhalten. Dies gilt auch für die Engstelle auf der Ratinger Straße. Dort werden sich die eventuellen Wartezeiten nur zu bestimmten Zeiten geringfügig -

aber noch in einem vertretbaren Rahmen - erhöhen. Daher wurde die im Bebauungsplan dargestellte Erschließung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

07.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

Es werden Bedenken gegen die geplante Lärmschutzwand insbesondere angrenzend an das Grundstück des Anliegers erhoben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur durch eine Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand der Schutz des Baugebietes sichergestellt werden kann. Dies gilt vor allem auch für das Grundstück des Einwenders. Sofern also die von dem Anlieger durchaus gewünschte Baumöglichkeit auf dem Grundstück realisiert werden soll, ist dies nur nach Errichtung der Lärmschutzwand möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.

08.  
Anlieger  
Metzkausener Straße

- Es wird eine Wertminderung des eigenen Hauses durch die neue Erschließung des Baugebietes befürchtet.
- Weiterhin soll die Höhe des südlich des Grundstückes geplanten Neubaus beschränkt werden, da eine Verschattung der eigenen Terrasse befürchtet wird.
- Die Stellplätze nördlich der von der Metzkausener Straße abzweigenden Erschließung sind durch Bäume aufzulockern.
- Die Beleuchtung ist so anzuordnen, dass nicht das Grundstück des Einwenders ausgeleuchtet wird.
- Die Notwendigkeit der geplanten Fußwegeverbindung von der Metzkausener Straße in das Baugebiet und weiter zum südlichen Ende wird bezweifelt. Aufgrund der Breite

und der fehlenden Beleuchtung wird befürchtet, dass dies ein Angstraum wird, der nicht genutzt wird. Stattdessen soll die künftige öffentliche Erschließung genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Neubaugebiet mit dieser Erschließung zu einer Wertminderung des Grundstückes führt. Die darauf stattfindende Wohnnutzung kann auch künftig erfolgen. Im Übrigen wurde bereits auf ausdrücklichen Wunsch des Einwenders eine Heckenpflanzung eingeplant, um das Grundstück zu schützen.
- Aufgrund des Abstandes des Neubaus zur Bestandsbebauung ist eine Verschattung nicht zu befürchten.
- Rund um die Stellplatzanlage nördlich der von der Metzkausener Straße abzweigenden Erschließung ist eine Begrünung vorgesehen. Insofern wird die Anregung im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
- Die Lage der Straßenbeleuchtung steht derzeit noch nicht fest. Der Hinweis wird aber an das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro weitergeleitet.
- Die Fußwegeverbindung wird derzeit durchaus genutzt, obwohl keine Beleuchtung vorhanden ist. Der Erhalt war im Übrigen ein ausdrücklicher Wunsch aus der Bevölkerung des angrenzenden Bestandsgebietes.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

09.

Anlieger (auch im Namen weiterer Bürger aus Metzkausen)  
Raabestraße  
40822 Mettmann

- Der Anlieger kritisiert, dass alle erstellten Gutachten nicht von der Stadt Mettmann sondern von dem Bauträger beauftragt wurden, der das Baugebiet bebauen will. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes nur für einen Investor erfolgt, hätte vielmehr ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden sollen. In dem dazu gehörigen städtebaulichen Vertrag hätte dann eine klare Regelung über die Kosten erfolgen können. Nun gehen alle Kosten zu Lasten der Stadt Mettmann.
- Es wird Kritik am Schallgutachten geübt. Darin werden keine Beeinträchtigungen für die Neubebauung durch die Tennisanlage Am Hoshof gesehen. Obwohl im Schallgutachten an zwei Stellen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte festgestellt werden, werden keine Konsequenzen in Gestalt von Schallschutzmaßnahmen gezo-

gen. Hier wird daher die Gefahr gesehen, dass es durch die möglicherweise einzuhaltenden Ruhezeiten zu Einschränkungen des Betriebes der Tennisanlage kommen wird.

- Kritik wird auch am Verkehrsgutachten geübt. Die Zahl der Fahrzeuge pro Wohneinheit wird als zu gering angesehen. Vielmehr sind drei anzusetzen. Es fehlt daher an ausreichenden PKW-Abstellmöglichkeiten (mindestens 150), so dass mögliche Rettungseinsätze erschwert werden. Das Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet ist aufgrund dieser deutlich höheren Anzahl an Fahrzeugen deutlich höher als angenommen. Die Aussage des Gutachters, dass die meisten Fahrbewegungen in Richtung Ratingen erfolgen werden, ist falsch, da sich Fahrten zu Kindergärten, Schulen, Einkaufs- und Sportmöglichkeiten alle durch die Engstelle Ratinger Straße bewegen werden.
- Die Straßenbreiten im Plangebiet sind zu gering, so dass es zu einem Parkproblem kommen wird. Aufgrund der Straßenbreiten kann überall geparkt werden, vor allem weil nur 8 öffentliche Stellplätze vorgesehen werden, so dass es zu Behinderungen kommen wird, die vom Ordnungsamt der Stadt zu ahnden sind. Bei 60 Wohneinheiten, einem Stellplatz pro Wohneinheit und den acht öffentlichen Stellplätzen sind somit erst 68 Stellplätze vorhanden. Bezogen auf die 150 notwendigen fehlen somit noch 82 Stellplätze. Hier wird eine Nachbesserung gefordert, wobei diese Stellplätze nicht von der Stadt sondern vom Investor angelegt und bezahlt werden müssen.
- Es erfolgt keine angemessene Behandlung des Problems Engstelle Ratinger Straße. Hier ist dringend eine Nachbesserung notwendig. Die Gehwege sind zu schmal und durch Blumenkübel kommt es zu zusätzlichen Behinderungen. Wiederum ist das gewählte Bebauungsplanverfahren das falsche, weil diese Nachbesserung durch den Investor zu erfolgen hat und nicht durch die Stadt Mettmann.
- Es liegt keine Untersuchung vor, ob die Entwässerung des Gebietes mit der bestehenden Infrastruktur sichergestellt werden kann oder ob mit erheblichen Folgekosten für die Stadt Mettmann zu rechnen ist. Letzteres wäre nicht hinzunehmen, vielmehr müssen eventuelle Folgekosten durch notwendige größere Kanäle vom Investor getragen werden.
- Anwohner des Lindenbecker Weges dürfen nicht zu Erschließungskosten herangezogen werden, wenn sie ihre Grundstücke unverändert nutzen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

- Es ist durchaus möglich, dass ein Bauträger die Kosten für die notwendigen und im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu erstellenden Gutachten trägt. Bauleitplanverfahren werden (unabhängig von der Art des Planes) ausschließlich von der Stadt

Mettmann durchgeführt. Die Kosten hierfür liegen also in jedem Fall bei der Stadt Mettmann. Der Umfang der notwendigen Gutachten wurde durch die Stadt Mettmann in Zusammenarbeit mit den Gutachtern festgelegt. Die gesamte Erschließung des Baugebietes wird durch den Investor errichtet und anschließend kostenfrei an die Stadt Mettmann übertragen. Somit entstehen der Stadt Mettmann hierfür keine Baukosten. Die Folgekosten für die Unterhaltung öffentlicher Erschließungsanlagen fallen grundsätzlich an, unabhängig davon, wer diese Anlagen ursprünglich errichtet hat. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen bereits in zahlreichen Baugebieten problemlos angewandt.

- Unter Berücksichtigung einer **gleichzeitigen** und **durchgängigen** Nutzung aller Tennisplätze und der Außenterrasse des Clubhauses tags und nachts werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Reine Wohngebiete außerhalb der Ruhezeiten mittags und abends sowie nachts an allen Immissionspunkten eingehalten. Ebenfalls eingehalten werden die zulässigen Maximalpegel an allen Immissionspunkten.

Lediglich innerhalb der Ruhezeiten morgens wird bei den eingangs genannten (fett gedruckten) worst-case-Bedingungen der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für Reine Wohngebiete an den nächstgelegenen Immissionspunkten um maximal 1 bis 3 dB (A) überschritten. Allerdings wird der zulässige Höchstwert für seltene Ereignisse (bis zu 18 Tage im Jahr) innerhalb der Ruhezeiten morgens für Reine Wohngebiete eingehalten.

Die beschriebene worst-case-Nutzung innerhalb der Ruhezeit morgens (werktags 6 - 8 Uhr / sonn- und feiertags 7 - 9 Uhr) ist eher unwahrscheinlich und tritt daher nicht häufiger als die möglichen 18 Tage pro Jahr für seltene Ereignisse auf. Bei einer wahrscheinlicheren weniger intensiven Nutzung ist daher von einer Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Reine Wohngebiete auszugehen, so dass es nicht zu Einschränkungen des Betriebes der Tennisanlage kommen wird.

- Das Büro Runge IVP (ehemals Runge & Küchler) hat aufgrund der Einwendungen von Bürgern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung im Sommer 2016 (sowie der 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung 2017/2018) im Januar 2018 eine erneute Überprüfung des Gutachtens von 2015 durchgeführt.

Ergänzend zu der eigenen Verkehrszählung von Februar 2015 wurde dabei auch die im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans durch das Büro BSV, Aachen, im April 2016 durchgeführte Verkehrszählung (auch an den Knotenpunkten

Ratinger Straße / Kantstraße und Peckhauser Straße / Hasseler Straße) herangezogen. In der Regel reicht eine Verkehrszählung an einem Normalwerktag in homogen strukturierten Gebieten zwar aus, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Anregungen der Bürger zeigen jedoch, dass unterschiedliche Verkehrsverhältnisse bestehen und ein Zusammenhang mit dem Verkehrsfluss auf der L239 zu erkennen ist.

Ein Vergleich der Erhebungsdaten (hochgerechnet auf den Tagesverkehr) zeigt, dass es bei der Erhebung des Ist-Zustandes tatsächlich zu einem Mehrverkehr von 26 % (4.400 Kfz/h statt 3.500) kommt. Diese Zahl alleine ist aber noch nicht aussagekräftig. Vielmehr muss auch die Auswirkung auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße untersucht werden. Hier kommt es zu einer Zusatzbelastung von 33 %. Dadurch hat sich die Verkehrsqualität in der nachmittäglichen Spitzenstunde auf Stufe C verschlechtert (insbesondere für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße), während ansonsten die Einschätzung von 2015 weiter Bestand hat. Außerdem zeigt sich, dass die Verkehrsmengen auf dem Straßenzug Ratinger Straße - Peckhauser Straße nicht immer gleich sind, wodurch es zu unterschiedlich starken Problemen an der Engstelle Ratinger Straße kommt. Dies steht allerdings im engen Zusammenhang auch mit dem Verkehrsfluss auf der L239 und dem Verkehrsablauf am Knotenpunkt Düsseldorfer Straße / Südring (B7).

2015 wurden 2,1 Personen als durchschnittliche Haushaltsgröße im Neubaugebiet angesetzt, dem üblichen Wert, der eine Mischung aus Familien mit Kindern, Paare ohne Kinder aber auch ältere Personen berücksichtigt. Sofern nur Familien mit Kindern zugrunde gelegt werden, steigt die durchschnittliche Haushaltsgröße auf 3,5. Bei rund 60 Hauseinheiten (auch wenn innerhalb des Bebauungsplangebietes derzeit nur 53 Gebäude vorgesehen sind, wird weiterhin die höhere Zahl des ursprünglichen Entwurfes angenommen) würden rund 210 Personen somit das Neubaugebiet bevölkern.

Für die weiteren Berechnungen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Verkehrsursachenforschungen und Haushaltsbefragungen (jeder Eigentümer legt rund 4 Wege am Tag zurück),
- Abzug nicht mobiler Einwohner (Kleinkinder, Kranke, Senioren, Urlauber) reduziert die Wege auf 3,7 je Einwohner,
- Berücksichtigung der Tatsache, dass nur 85 % der Wege im Neubaugebiet beginnen oder enden,

- Rund 14,5 % aller Wege werden laut Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann mit Öffentlichem Personennahverkehr durchgeführt,
- Etwa 25% - 35% aller Wege werden zu Fuß und mit dem Rad durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass der Kfz-Anteil mit rund 65 % anzusetzen ist,
- Statt 1,25 Personen je Pkw werden nun 1,4 angesetzt, um die ausschließlich oben angenommenen Familien mit Kindern zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung von zusätzlich 20% Besucherverkehr.

Daraus ergeben sich rund 370 Kfz-Fahrten aus dem Neubaugebiet. Dieser Wert liegt somit nur um 10% höher als der Wert aus 2015. Bezogen auf die relevante Spitzenstunde am Nachmittag erhöht sich die Verkehrserzeugung des Neubaugebietes somit von 34 auf 38 Kfz/h. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes kann diese Erhöhung verkraften. Auch auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße hat dies keine Auswirkungen, es bleibt bei der Qualitätsstufe C. Die Wartezeit für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße vergrößert sich nur minimal. Der Knotenpunkt Ratinger Straße / Metzkausener Straße / Lindenbecker Weg behält unverändert eine gute Verkehrsqualität der Stufe A/B.

Zur Engstelle Ratinger Straße:

Zunächst wird der Ist-Zustand der Engstelle beschrieben und festgestellt, dass für die Fußgänger ausreichende Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Es kommt allerdings zu Konflikten im Kfz-Verkehr, die jedoch nicht zu einer Unfallhäufungsstelle führen.

Durch den Verkehr aus dem Neubaugebiet wird die Engstelle in der nachmittäglichen Spitzenstunde zusätzlich mit etwa 24 bis 27 Kfz/h belastet (dies entspricht 70% des weiter oben ermittelten zusätzlichen Verkehrsaufkommens - der 70%-Wert leitet sich aus dem Verkehrsverhalten der Bewohner der Metzkausener Straße und des Lindenbecker Weges ab).

Aufgrund der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Fahrbahnverengungen durchaus zulässig, wenn bestimmte Verkehrsbelastungen (500 Kfz/h bei kurzen Einengungen, 250 Kfz/h bei einer Länge von 50 m) nicht überschritten werden. Da die Engstelle eine Länge von ca. 50 m aufweist, zeigt sich, dass die zulässige Anzahl Kfz/h aufgrund der Verkehrszählungen 2016 bereits derzeit (also ohne Neubaugebiet) überschritten wird. Daher ist an der Engstelle bereits derzeit laut der RASt 06 eine Engstellensignalisierung notwendig, da andere Lösungsvarianten

(Fahrbahnverbreiterung / Einbahnstraßenregelung) ausscheiden. Dadurch kann der Verkehr hier wechselseitig freigegeben werden.

Diese Engstellensignalisierung ist jedoch unabhängig vom Neubaugebiet zu sehen (wie zuvor ausgeführt ist die Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet nur minimal). Die Problematik der Engstelle ist daher im Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu berücksichtigen.

- Im Plangebiet sind insgesamt 53 Wohneinheiten vorgesehen. Für jede Wohneinheit ist ein Stellplatz nachzuweisen. Dieser wird in der Regel als Garage ausgeführt, so dass aufgrund des Stauraums vor dieser Garage ein zweiter Stellplatz zur Verfügung steht.

Weiterhin werden im Baugebiet nicht nur acht öffentliche Stellplätze sondern 32 vorgesehen. Somit wird die Zahl der in der Stellungnahme geforderten Stellplätze exakt erreicht.

Die Straßenbreiten werden im Bebauungsplan mit 5,5 Meter vorgesehen, zusätzliche Stellplätze in der verkehrsberuhigten Zone sind dagegen nicht vorgesehen, da deren Zahl aufgrund der notwendigen Grundstückszufahrten sowieso nur sehr gering wäre und außerdem, um Behinderungen für Feuerwehr und Müllabfuhr zu verhindern. Lediglich im Westen des Baugebietes wird in einem Teilabschnitt nur eine Straßenbreite von 3,5 Meter vorgesehen. Durch diese schmalere Verbindung der zwei parallel verlaufenden Erschließungsstraßen können an deren Enden für Müllfahrzeuge notwendige große Wendeanlagen vermieden werden. Insgesamt wurde versucht, die Versiegelungen durch Erschließungsanlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- Die Entwässerung des Gebietes, insbesondere die Frage der Dimensionierung der Kanalisation und der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hoshof, wurde vorab mit den verantwortlichen Fachbehörden diskutiert. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich die geplante Entwässerung des Plangebietes, einschließlich der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hoshof und den Abfluss daraus in den Haselbach überprüft. Es werden keine Bedenken erhoben, so dass die Entwässerung des Gebietes sichergestellt ist. Auch der Bergisch-Rheinische-Wasserverband hat keine Bedenken gegen die geplante Entwässerung.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.

10.  
Anlieger  
Ratinger Straße

- Gegen die geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes werden Bedenken erhoben, da es schon derzeit zu erheblichen Behinderungen auf der Ratinger Straße kommt. So wurden mehrfach lange Staus vor der Engstelle der Ratinger Straße beobachtet, die zu Rückstaus bis zum Kreisverkehr Kantstraße führen.
- Kritisiert wird weiterhin, dass durch das beauftragte Verkehrsplanungsbüro lediglich an einem Tag eine Verkehrszählung durchgeführt wurde, so dass Verkehrsschwankungen nicht berücksichtigt werden. Außerdem sei diese Zählung nicht aussagekräftig, da sie am Dienstag vor Karneval durchgeführt wurde. Diensttage sind weniger geeignet, da es (nach Aussage der Bundesanstalt für Straßenwesen: Ergebnisse bundesweite Straßenverkehrszählungen 2010) donnerstags und freitags ein höheres Verkehrsaufkommen gibt.
- Unberücksichtigt bleibt in der Untersuchung die grundsätzliche Zunahme von Verkehr, unabhängig vom konkreten Baugebiet, die zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Ratinger Straße führen wird.
- Die Ermittlung des Fremdverkehrs ist nicht nachvollziehbar, da hierzu auch keine Verkehrsbefragung durchgeführt wurde. Eine Ermittlung anhand von KFZ-Kennzeichen ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da viele Bewohner über ein Dienstfahrzeug verfügen.
- Die durchschnittliche Zahl von 2,8 Personen pro Haushalt wird als zu niedrig angesehen, realistischer seien 3,7.
- Der Öffentliche Personennahverkehr wird im Gutachten zu positiv dargestellt. Die Busverbindungen sind nicht attraktiv, weshalb bevorzugt das Kfz genutzt wird. Auch zum ÖPNV fehlt eine Verkehrszählung und Befragung.
- Aufgrund der zahlreichen beschriebenen Kritikpunkte wird die ermittelte Verkehrsprognose als nicht brauchbar bezeichnet. Es ist vielmehr mit einer deutlich höheren Verkehrserzeugung aufgrund der Neubebauung zu rechnen. Die Verkehrssituation an der Engstelle wird sich daher noch deutlich verschlechtern.
- Eine Anbindung an die L239 wurde zu schnell verworfen, ohne mit dem Straßenbaulastträger diesbezüglich Kontakt aufgenommen zu haben, obwohl dadurch eine deutliche Entlastung der Ratinger Straße erreicht werden könnte. Zur Überwindung des Höhenunterschiedes müsste eine Brücke errichtet werden und durch die Reduzierung des Tempolimits auf 70 km/h könnte auch eine Lärminderung erreicht werden.
- Zusammenfassend wird daher gefordert, das Bauvorhaben zurückzustellen und zu-

nächst ein Verkehrskonzept für Gesamt-Mettmann zu erstellen, das Lösungen für das Problem des hohen Verkehrsaufkommens aufzeigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Das Büro Runge IVP (ehemals Runge & Kuchler) hat aufgrund der Einwendungen von Bürgern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung im Sommer 2016 (sowie der 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung 2017/2018) im Januar 2018 eine erneute Überprüfung des Gutachtens von 2015 durchgeführt.

Ergänzend zu der eigenen Verkehrszählung von Februar 2015 wurde dabei auch die im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans durch das Büro BSV, Aachen, im April 2016 durchgeführte Verkehrszählung (auch an den Knotenpunkten Ratinger Straße / Kantstraße und Peckhauser Straße / Hasseler Straße) herangezogen. In der Regel reicht eine Verkehrszählung an einem Normalwerktag in homogen strukturierten Gebieten zwar aus, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Anregungen der Bürger zeigen jedoch, dass unterschiedliche Verkehrsverhältnisse bestehen und ein Zusammenhang mit dem Verkehrsfluss auf der L239 zu erkennen ist.

Ein Vergleich der Erhebungsdaten (hochgerechnet auf den Tagesverkehr) zeigt, dass es bei der Erhebung des Ist-Zustandes tatsächlich zu einem Mehrverkehr von 26 % (4.400 Kfz/h statt 3.500) kommt. Diese Zahl alleine ist aber noch nicht aussagekräftig. Vielmehr muss auch die Auswirkung auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße untersucht werden. Hier kommt es zu einer Zusatzbelastung von 33 %. Dadurch hat sich die Verkehrsqualität in der nachmittäglichen Spitzenstunde auf Stufe C verschlechtert (insbesondere für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße), während ansonsten die Einschätzung von 2015 weiter Bestand hat. Außerdem zeigt sich, dass die Verkehrsmengen auf dem Straßenzug Ratinger Straße - Peckhauser Straße nicht immer gleich sind, wodurch es zu unterschiedlich starken Problemen an der Engstelle Ratinger Straße kommt. Dies steht allerdings im engen Zusammenhang auch mit dem Verkehrsfluss auf der L239 und dem Verkehrsablauf am Knotenpunkt Düsseldorfer Straße / Südring (B7).

2015 wurden 2,1 Personen als durchschnittliche Haushaltsgröße im Neubaugebiet angesetzt, dem üblichen Wert, der eine Mischung aus Familien mit Kindern, Paare ohne Kinder aber auch ältere Personen berücksichtigt. Sofern nur Familien mit Kindern zugrunde gelegt werden, steigt die durchschnittliche Haushaltsgröße auf 3,5. Bei rund 60 Hauseinheiten (auch wenn innerhalb des Bebauungsplangebietes derzeit nur

53 Gebäude vorgesehen sind, wird weiterhin die höhere Zahl des ursprünglichen Entwurfes angenommen) würden rund 210 Personen somit das Neubaugebiet bevölkern.

Für die weiteren Berechnungen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Verkehrsursachenforschungen und Haushaltsbefragungen (jeder Eigentümer legt rund 4 Wege am Tag zurück),
- Abzug nicht mobiler Einwohner (Kleinkinder, Kranke, Senioren, Urlauber) reduziert die Wege auf 3,7 je Einwohner,
- Berücksichtigung der Tatsache, dass nur 85 % der Wege im Neubaugebiet beginnen oder enden,
- Rund 14,5 % aller Wege werden laut Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann mit Öffentlichem Personennahverkehr durchgeführt,
- Etwa 25% - 35% aller Wege werden zu Fuß und mit dem Rad durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass der Kfz-Anteil mit rund 65 % anzusetzen ist,
- Statt 1,25 Personen je Pkw werden nun 1,4 angesetzt, um die ausschließlich oben angenommenen Familien mit Kindern zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung von zusätzlich 20% Besucherverkehr.

Daraus ergeben sich rund 370 Kfz-Fahrten aus dem Neubaugebiet. Dieser Wert liegt somit nur um 10% höher als der Wert aus 2015. Bezogen auf die relevante Spitzenstunde am Nachmittag erhöht sich die Verkehrserzeugung des Neubaugebietes somit von 34 auf 38 Kfz/h. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes kann diese Erhöhung verkraften. Auch auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße hat dies keine Auswirkungen, es bleibt bei der Qualitätsstufe C. Die Wartezeit für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße vergrößert sich nur minimal. Der Knotenpunkt Ratinger Straße / Metzkausener Straße / Lindenbecker Weg behält unverändert eine gute Verkehrsqualität der Stufe A/B.

Zur Engstelle Ratinger Straße:

Zunächst wird der Ist-Zustand der Engstelle beschrieben und festgestellt, dass für die Fußgänger ausreichende Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Es kommt allerdings zu Konflikten im Kfz-Verkehr, die jedoch nicht zu einer Unfallhäufungsstelle führen.

Durch den Verkehr aus dem Neubaugebiet wird die Engstelle in der nachmittäglichen Spitzenstunde zusätzlich mit etwa 24 bis 27 Kfz/h belastet (dies entspricht 70% des weiter oben ermittelten zusätzlichen Verkehrsaufkommens - der 70%-Wert leitet sich

aus dem Verkehrsverhalten der Bewohner der Metzkausener Straße und des Lindenbecker Weges ab).

Aufgrund der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Fahrbahnverengungen durchaus zulässig, wenn bestimmte Verkehrsbelastungen (500 Kfz/h bei kurzen Einengungen, 250 Kfz/h bei einer Länge von 50 m) nicht überschritten werden. Da die Engstelle eine Länge von ca. 50 m aufweist, zeigt sich, dass die zulässige Anzahl Kfz/h aufgrund der Verkehrszählungen 2016 bereits derzeit (also ohne Neubaugebiet) überschritten wird. Daher ist an der Engstelle bereits derzeit laut der RAST 06 eine Engstellensignalisierung notwendig, da andere Lösungsvarianten (Fahrbahnverbreiterung / Einbahnstraßenregelung) ausscheiden. Dadurch kann der Verkehr hier wechselseitig freigegeben werden.

Diese Engstellensignalisierung ist jedoch unabhängig vom Neubaugebiet zu sehen (wie zuvor ausgeführt ist die Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet nur minimal). Die Problematik der Engstelle ist daher im Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu berücksichtigen.

- Ergänzend dazu noch der Hinweis, dass es sich bei dem Tag der Verkehrszählung um den Dienstag vor Karneval, nicht um den Dienstag nach Rosenmontag handelt, bei dem vielleicht noch unterstellt werden könnte, dass der eine oder andere unter Nachwirkungen der Feierlichkeiten des Vortages leidet. Die Zahl derjenigen, die bereits zu dem früheren Zeitpunkt feiern, dürfte sich dagegen in Grenzen halten.
- Die Behauptung im Schreiben, dass kein Kontakt zum Landesbetrieb Straßen NRW bezüglich einer Anbindung an die L239 aufgenommen wurde, ist falsch. Der Landesbetrieb wurde als Träger Öffentlicher Belange / Behörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrfach beteiligt. Dabei wurden jedes Mal keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben, jedoch stets deutlich zum Ausdruck gebracht, dass einer Anbindung des Baugebietes an die L239 auf keinen Fall zugestimmt wird. Diese Information wurde an das mit der Erstellung der Verkehrsuntersuchung beauftragte Büro Runge & Küchler (heute Runge IVP) übermittelt, so dass diese Variante im Gutachten nicht weiter berücksichtigt wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Anlage 5

**Anregungen**  
**zum Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel**

**Stellungnahmen im Rahmen der**  
**Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**  
**(27.11.2017 - 12.01.2018)**

01.

Kreis Mettmann  
Goldberger Straße 30  
40822 Mettmann

Die Untere Wasserbehörde verweist auf den empfindlichen Quellbereich des Hasselbaches, der durch das Plangebiet berührt wird und wünscht die Ausweisung eines 15 Meter breiten Freisteifens entlang der südwestlichen Böschungsoberkante.

Die ursprünglichen Bedenken bestehen nicht mehr, nachdem die Genehmigungsanträge bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt wurden. Es wird jedoch erneut angeregt, das Verfahren erst nach Erteilen des Bescheides der wasserrechtlichen Anträge durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf abzuschließen. Abschließend wird die Ausweisung von Flächen zur Ableitung von Extremniederschlagsmengen angeregt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die geforderte Schutzzone zum Hasselbach liegt überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und kann daher nicht festgesetzt werden. Nur ein kleinerer Teil liegt im Plangebiet, allerdings in dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes und der Ausgleichsfläche. Durch diese Ausweisungen ist bereits ein ausreichender Schutz des Bachlaufs gegeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich die geplante Entwässerung des Plangebietes, einschließlich der Einleitung in das Regenrückhaltebecken Hoshof und den Abfluss daraus in den Hasselbach überprüft. Es werden keine Bedenken erhoben, so dass die Entwässerung des Gebietes sichergestellt ist.

Im Rahmen der durch das Fachbüro vorgenommenen Entwässerungsplanung wurden auch die Ableitungsflächen für Extremniederschläge vorgesehen. Diese sind im vorgelegten Bebauungsplanentwurf zeichnerisch als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. Außer-

dem erfolgt eine Erläuterung im Rahmen der Textlichen Festsetzungen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist erneut auf die Inanspruchnahme von Böden hin und äußert Bedenken gegen die vorgesehene Waldpflanzung als Kompensationsmaßnahme, weil hierzu weitere Ackerflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die Einfügung der Altablagerung in die Begründung wird begrüßt. Dies hat allerdings eine neue Nummer erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung wird auf den Aspekt Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Freiflächen ohne Siedlungsanbindung eingegangen und darauf hingewiesen, dass dieses Thema von der Stadt Mettmann bereits seit einer Reihe von Jahren intensiv berücksichtigt wird. Dies hat zur Folge, dass Flächen, die entsprechend genutzt bzw. nachverdichtet werden können, an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht mehr in der dem aktuellen Baugebiet entsprechenden Größe zur Verfügung stehen.

Die Kompensationsmaßnahme Waldpflanzung soll im Anschluss an die bereits vorgesehenen und sich derzeit in der Umsetzung befindlichen Pflanzungen (als Ausgleich für mehrere andere Bebauungspläne) angrenzend an die Osttangente erfolgen. Die dazu genutzte Fläche wird durch die Osttangente von den restlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Daher wurde sie als geeignet zur Schaffung einer zusammenhängenden Waldfläche angesehen. In einer so waldarmen Stadt wie Mettmann wird dies als durchaus sinnvoll angesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Das Kreisgesundheitsamt weist darauf hin, dass in der Begründung die Aussage, dass die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden dahingehend korrigiert werden muss, dass dies lediglich in weiten Teilen des Plangebietes der Fall ist. Grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan werden ansonsten nicht erhoben. Es könnte die Empfehlung ausgesprochen werden, bei der Anordnung von Schlafräumen im 2.OG, die zur L239

ausgerichtet sind, schalldämmende eventuell fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Die Empfehlung zu den Lüftungsanlagen wird an den Investor weitergeleitet, eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde wiederholt ihre Bedenken bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme, da dadurch für die Ausgleichsmaßnahmen Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Es sollte daher eine Kompensation in Form einer Offenlandnutzung erfolgen. Abschließend folgt die Anregung vor Fällung von Großbäumen zu prüfen, ob sich darin Höhlen und Nester befinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kompensationsmaßnahme Waldpflanzung soll im Anschluss an die bereits vorgesehenen und sich derzeit in der Umsetzung befindlichen Pflanzungen (als Ausgleich für mehrere andere Bebauungspläne) angrenzend an die Osttangente erfolgen. Die dazu genutzte Fläche wird durch die Osttangente von den restlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Daher wurde sie als geeignet zur Schaffung einer zusammenhängenden Waldfläche angesehen. In einer so waldarmen Stadt wie Mettmann wird dies als durchaus sinnvoll angesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

02.

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Breitenbachstraße 90  
41065 Mönchengladbach

Der Landesbetrieb hat nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird erneut auf die Darstellung des Lärmschutzwalles als Verkehrsfläche hin-

gewiesen und außerdem eine direkte Zufahrt zur Landesstraße aus dem Baugebiet heraus ausdrücklich ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Lärmschutzwall wurde bereits nach der Anregung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB als Verkehrsfläche dargestellt. Der Hinweis darauf, dass einer direkten Anbindung des Baugebietes an die L239 nicht zugestimmt wird, wurde vor allem im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen zur Verkehrserschließung des neuen Baugebietes und der Auswirkungen auf das Bestandsgebiet an dieser Stelle wiederholt, da immer wieder eine solche direkte Anbindung gefordert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Nachfolgend Anregungen von Anliegern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB. Aus Datenschutzgründen werden Namen und Anschriften im öffentlichen Teil nicht genannt. In schriftlichen Anregungen werden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-mailadresse und sonstige Angaben geschwärzt. Namen und Anschriften finden sich in einem separaten TOP im nicht öffentlichen Teil.

03.

Anwaltskanzlei im Namen von Anliegern  
Lindenbecker Weg

1. Die Verkleinerung des Plangebietes (Herausnahme der rückwärtigen Teile der Grundstücke Lindenbecker Weg) wird abgelehnt, weil die Planung städtebaulich fragwürdig ist und der Lastengerechtigkeit widerspricht.
  - 1.1 Es wird durch die Herausnahme keine sinnvolle städtebauliche Ordnung verfolgt. Mit dem Baugebiet soll eine Außenbereichsinsel einer Bebauung zugeführt werden. Es macht keinen Sinn, eine Erschließungsstraße anzulegen und nur einseitig zu nutzen. Es entsteht ein Spannungsverhältnis, weil einzelne Grundstückseigentümer nun eine Bebauung nach § 34 BauGB anstreben könnten, ausgehend von dem Einzelbaufenster, das nördlich der Erschließungsstraße erhalten bleibt. Eine solche Bebauung nach § 34 BauGB kann jedoch deutlich weniger gesteuert werden, als mit den Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Außerdem würde keine Kompensationspflicht für Eingriffe auf den Grundstücken ausgelöst. Die Frage, ob eine Bebauung nach § 34 BauGB wirklich möglich ist, kann durchaus kontrovers gesehen werden. Auch diese Unsicherheit spricht für die Aufnahme in einen Bebauungsplan. Sollte eine Bebauung nicht möglich sein, so würde das zulässige Gebäude nördlich der Erschließungsstraße als Fremdkörper dastehen.
  - 1.2 Die Begründung für die Ausklammerung ist nicht stichhaltig. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie oft die Grundstücke hätten betreten werden müssen und warum es nicht möglich war, hierfür mit den Eigentümern Termine zu vereinbaren, zu denen ein Zugang ermöglicht worden wäre. Warum dies nur unangemeldet möglich sein muss, ist nicht nachvollziehbar. Die zur Kartierung bestimmter Tierarten notwendigen Detektoren sind für menschliche Ohren unhörbar. Es habe außerdem niemand Kontakt mit den Anliegern wegen einer Terminabsprache aufgenommen.  
Die unterlassene Untersuchung der zum Teil artenreichen Gärten führt zu einem Mangel des reduzierten Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung, weil die Zerstörung des Freiraums und die Besiedlung des Naturraumes Auswirkun-

gen auf die in den Gärten beheimateten Arten habe. Ohne Untersuchung können eigentlich keine Aussagen getroffen werden. Daher wird behauptet, dass es sich bei der Herausnahme um eine Retourkutsche handelt.

- 1.3 Die Planung widerspricht der Lastengerechtigkeit, weil die Grundstücke Lindenbecker Weg rückseitig erschlossen werden, von dieser Erschließung jedoch nicht profitieren können.
2. Laut ursprünglicher Planung sollten die Anlieger Lindenbecker Weg erst zu Erschließungskosten herangezogen werden, wenn sie tatsächlich im rückwärtigen Teil bauen wollen. Die Anlieger legen Wert darauf, dass sie künftig nicht zu Erschließungskosten herangezogen werden. Einen Hinweis wie zur ursprünglichen Planung findet sich in der Begründung nicht mehr.
3. Das Grundstück der Anlieger ist vor allem während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor Schmutz und Lärm zu schützen. Nach Fertigstellung soll entlang der Grundstücksgrenze blickdichtes Straßenbegleitgrün gepflanzt werden.
4. Die Höhenlage der Straße muss festgesetzt werden und dem Verlauf des Geländes entsprechen. Südlich angrenzend an das Grundstück der Anlieger befindet sich eine Senke, die nicht aufgefüllt werden darf, so dass die Straße deutlich höher liegt als das Grundstück der Anlieger.
5. Die festgesetzten Gebäudehöhen (Firsthöhen) von 10 Meter über OKFF sind unangemessen, da die festgesetzte PKFF bis zu 1,50 über dem vorhandenen Gelände liegt, so dass ein Bebauungsriegel entsteht, der eine Höhe von bis 11 Meter aufweisen kann. Hier droht - trotz der Festsetzung Doppelhäuser - eine Riegelbebauung bis 50 Meter Länge. Stattdessen sollte hier nur eine eingeschossige Bebauung festgesetzt werden mit einer um 2 Meter niedrigeren Firsthöhe.
6. Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen der Überarbeitung zwar deutlich verbessert, weist aber immer noch Mängel auf:
  - 6.1 Kartierung entspricht nicht den allgemein anerkannten Methoden, zu wenig Kartierungstermine, falsche relevante Jahreszeit.
  - 6.2 Keine gängigen technischen Hilfsmittel zur Feststellung von Wanderbewegungen und zum Nachweis in Gewässern eingesetzt.
  - 6.3 Nachweisdefizite bei den Kartierungen von Fledermäusen.
  - 6.4 Fehlerhafte Hochboxkartierung.
  - 6.5 Nachweisdefizite bei Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln, keine Nachfrage bei Naturschutzverbänden.
  - 6.6 Kein überwiegend räumlich-funktionaler Zusammenhang von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.
  - 6.7 Falsche Einschätzung von Charakter und Wertigkeit der Fläche.

6.8 Abwertung des LSG wird beschönigt.

6.9 Nicht ausreichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch.

Ergänzend wird auf eine Stellungnahme der Faunistisch-Floristischen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Niederberg e.V. verwiesen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Als aufgrund der im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen deutlich wurde, dass eine Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags notwendig wurde, wurden seitens der Stadt Mettmann alle Anlieger auf der südlichen Seite des Lindenbecker Weges angeschrieben bezüglich der Begehung der Grundstücke durch den Gutachter. Bedenken gegen diese Begehung wurden dabei nicht geäußert, wohl aber der - aus Sicht der Grundstückseigentümer verständliche - Wunsch, vorab einen Termin zu vereinbaren, z.T. allerdings mit mehrwöchigem Vorlauf. Der Gutachter erklärte daraufhin, dass er unter diesen Umständen keine Begehungen durchführen könne, da unangemeldete Besuche zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten notwendig seien. Nur so könne ein Bild der tatsächlich vorhandenen Flora und Fauna ermittelt werden. Da der Konflikt zwischen den Belangen der Anlieger (Information über die Betretung der Grundstücke) und des Gutachters (ungestörte Inaugenscheinnahme) nicht gelöst werden konnte, wurden die rückwärtigen Grundstücksteile aus dem Bebauungsplangebiet herausgenommen. Insofern erfolgte auch keine Terminvereinbarung mit den Anliegern.

Eine Nachverdichtung von Bebauung ist der Inanspruchnahme freier Landschaft durchaus vorzuziehen. Es wird in dem Schreiben der Anwaltskanzlei richtig ausgeführt, dass das Neubaugebiet diesem Grundsatz folgt, in dem eine Außenbereichsinsel bebaut werden soll. Hierzu ist aber Planungsrecht notwendig. Und dies setzt wiederum eine Artenschutzrechtliche Prüfung und einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag voraus. Beides lag vor, musste aber aufgrund der Bedenken der Anlieger überarbeitet werden. Dies war auf den Privatgrundstücken aus den dargelegten Gründen nicht möglich. Insofern blieb keine andere Möglichkeit, als die Flächen aus dem Plangebiet herauszunehmen.

Die Frage, ob sich eine Bebauung nach Fertigstellung des Neubaugebietes nach § 34 BauGB einfügen würde, kann durchaus kritisch gesehen werden, trotz des einen nördlich der Erschließung laut Bebauungsplan zulässigen Gebäudes.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung der Privatgärten (regelmäßiges Mähen der Scherrasenflächen) handelt es sich nicht um einen unbeeinträchtigten Naturlebens-

raum. Im Verlauf des Kartierungszeitraums auf den angrenzenden Flächen im Jahr 2017 hat sich der Zustand durch die Errichtung des Reihenhauses zudem deutlich verschlechtert. Insofern führt die Nicht-Begehung der Grundstücke nach Aussage des Gutachters nicht zu einem Mangel des reduzierten Bebauungsplanes.

Auch wenn die Grundstücke bis an die neue Erschließungsstraße heranragen, erfolgt aufgrund der derzeit nicht gegebenen Baumöglichkeiten keine Beteiligung an den Erschließungskosten. Dies dürfte durchaus im Interesse der Anlieger sein.

2. Damit ist auch Punkt 2 des Schreibens beantwortet.
3. Diese Anregung wird an den Investor weitergeleitet zwecks Berücksichtigung während der Bauarbeiten und Anlage von Straßenbegleitgrün (Sichtschutz des Grundstücks).
4. Die Höhenlage der Straße wurde nicht im Bebauungsplan festgesetzt, wohl aber die Höhenlage der daran südlich angrenzenden Bebauung. Es wurden jeweils zwei absolute Höhen über NHN festgesetzt, zwischen denen die konkrete Höhenlage der späteren Bebauung zu interpolieren ist. Die Höhenwerte zeigen deutlich, dass auf das Absenken des Geländes im Bereich des Grundstücks der Anlieger Rücksicht genommen wird.

Schon im Hinblick auf die Entwässerung der Gebäude ist es nicht realistisch, dass die Erschließungsstraße höher als die maximal zulässige OKFF ist. Insofern kann von einer wie im Anwaltsschreiben befürchteten Höhenlage der Straße und damit Abriegelung des Grundstücks nicht die Rede sein. Im Übrigen wird die vom Büro Leinfelder erstellte Straßenplanung, die Grundlage für die Höhenfestsetzungen der OKFF ist, Bestandteil des zwischen der Stadt Mettmann und dem Investor zu schließenden städtebaulichen Vertrages sein, so dass sichergestellt wird, dass die Straße auch genauso umgesetzt wird.

5. Aufgrund des Abstands der neuen Bebauung zur Bestandsbebauung am Lindenbecker Weg ist eine Beeinträchtigungen der Anlieger nicht zu erkennen. Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt daher nicht.
6. Zu den Kritikpunkten an der Artenschutzrechtlichen Prüfung in der Stellungnahme der Faunistisch-Floristischen Arbeitsgemeinschaft Rheinland - Niederberg e.V. (FAUFLO), Düsseldorf, 10.01.2018, nimmt der Gutachter Rainer Galunder wie folgt ausführlich Stellung:

### **Zu 1. Titel der Arbeit**

Das Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) heißt Artenschutzrechtliche Prüfung und umfasst die Protokolle A und B, während der Prüfungsvorgang von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann mit dem Protokoll C „Landschaftsbehörde“ durchge-

führt wird. Es ist allgemein bekannt, dass ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)“ heißt.

## **Zu 2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes**

Bei dem Plangebiet handelte es sich um intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, das massiv von Anwohnern und Spaziergängern genutzt wird und auch aufgrund der anthropogenen Nutzung, die umfangreich dokumentiert wurde (siehe LPF), keinesfalls als Extensivgrünland bezeichnet werden kann. Diese Begrifflichkeit versucht darüber hinwegzutäuschen, dass das gesamte Wirtschaftsgrünland vor allem sehr stark anthropogen durch Hunde und Hundebesitzer genutzt wird. Bei jedem Kartierungsgang waren mehrere Hunde anwesend, die das Grünland zum Spielen, Koten und Urinieren nutzten. Im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes gibt es mehrere Trampelpfade, die das Grünland durchziehen. Die ständige Nutzung des Grünlandes führt zu massiven Störungen der Tierwelt, die den Lebensraum aufgrund der permanenten Störungen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können. Außerdem wurden Teile des Wirtschaftsgrünlandes als Hunde-Agility-Platz genutzt, was zu weiteren Beeinträchtigungen der Fauna führt. Die LSG-Funktionen der südlichen Teilfläche werden aufgrund der anthropogenen Nutzungen nicht erfüllt. Die Fläche ist in diesem Kontext als pessimistisch zu betrachten.

Die artenarme Intensiv-Mähwiese wird regelmäßig gedüngt und mehrmals im Jahr gemäht, so dass das Wirtschaftsgrünland nährstoff- und stickstoffreich ist. Dieser Nährstoff- und Stickstoffreichtum fördert wiederum mastige und schnellwüchsige Obergräser, die bei gleichzeitigem Fehlen von Magerkeitszeigern die Behauptung der FAUFLO widerlegen, dass es sich um Extensivgrünland handelt. Wobei auf Seite 16 der Stellungnahme folgendes angeführt wird „Die Fläche dient zur Naherholung und Hundenauslauf (auch Hunde müssen einmal).“ Insofern wird der eigenen vorherigen Einschätzung des Plangebietes widersprochen.

## **Zu 3.) Unzulässige Beschränkung auf sogenannte planungsrelevante Arten**

Die Behauptung der FAUFLO wird zurückgewiesen. Es wurden alle Amphibien, Reptilien und Brutvögel erfasst, unabhängig davon, ob es sich um streng oder besonders geschützte Arten handelt. Im Bereich der Kleinsäuger wurde u.a. auch die Waldmaus dokumentiert.

Die FAUFLO hat die zu bebauenden und zu verändernden Bereiche auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände überprüft. Dies ist jedoch nicht das Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung. Das gesamte artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Kompensationskonzept zielt vielmehr auf die bewusste Förderung der besonders schutzwürdigen Arten ab. Diese werden auf den Kompensationsflächen mit einer Größe von ca. 1,29 ha gefördert. Das

BNatSchG ist Grundlage jeder artenschutzrechtlichen Prüfung. In § 44 (5) Satz 6 heißt es ausdrücklich: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ Dieser Sachverhalt ist für die Bauleitplanung von entscheidender Bedeutung.

#### **Zu 4.) Mängel in der Methodik im Kapitel 3**

Die FAUFLO unterliegt hier einem Irrtum. Das Verfahren wurde in 2014 mit den entsprechenden Methoden und Verfahrensgrundlagen begonnen. Dementsprechend wird ein Planverfahren zu Ende geführt. Das Methodenhandbuch des Landesumweltministeriums MKULNV 2017 (im weiteren Text nur als MKULNV 2017 abgekürzt) wurde erst am 09.03.2017 veröffentlicht, als die Arbeiten zu diesem Planverfahren bereits begonnen hatten. Die Verfahren und Erfassungsmethodik wurden korrekt angewandt. Trotz der zeitlichen Irrelevanz entsprechen alle Kartierungsmethoden den Standards des MKULNV 2017 (siehe auch Ausführungen weiter unten).

Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz ist der Gutachter in Plan- wie Gerichtsverfahren sehr oft den mit Drittdaten verbundenen Problemen begegnet. Deshalb legt der Gutachter grundsätzlich großen Wert auf die Erfassung objektiver Daten und Sachverhalte, die nicht durch Einflussnahme Dritter zustande kommen. Die FAUFLO-Stellungnahme ist hinsichtlich der Beurteilung des Wirtschaftsgrünlandes und anderer Methodik-Kritik widersprüchlich. Klare Angaben des Gutachtens werden missachtet oder falsch dargestellt. Die Struktur der Grasarten wird z.B. beim Wirtschaftsgrünland nicht berücksichtigt. Ein weiteres Problem beim seriösen Erfassen von Kartierungsdaten stellt die Zugänglichkeit der Kompensationsflächen dar, die für Dritte nicht gegeben war. Wie sollten Dritte privatrechtlich genutzte Grundstücke legal betreten können, um Kenntnis über die Kompensationsflächen des Bebauungsplangebietes erlangen?

#### **Amphibien**

Der Feuersalamander wurde im Februar, März und mit einer Nachsuche im April (26.04. subsumiert unter Amphibien) im Hasselbach untersucht. Im Bebauungsplangebiet liegt nur ein sehr kleiner Abschnitt des Hasselbachs, in diesem Gewässerabschnitt kommt der Feuersalamander nicht vor.

Im Februar 2017 gab es eine Wärme-Spitze mit Höchsttemperaturen von ca. 15 °C und Tiefsttemperaturen von 5 °C. In dieser Zeit ist auch relativ viel Niederschlag gefallen. Da Wärme in Verbindung mit Niederschlag die Laichwanderung des Feuersalamanders auslöst, wurde die erste Kontrolle am 17. Februar durchgeführt. Nach Feuersalamander-Larven wurden auch am 13.03.2017 und am 26.04.2017 gesucht.

Artenschutzrechtlich ist das nicht relevant, da der Hasselbach als Kompensationsmaßnahme aufgewertet wird und im Umfeld des Hasselbachs die Kleingartennutzung entfernt wird, so dass nicht vorhandene Feuersalamander-Vorkommen nicht von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen wären. Der theoretisch-potentielle Lebensraum des Feuersalamanders wird durch die aktuelle Planung verbessert.

- Amphibien-Erfassung und Klangattrappen auch am 26.03. (Verhör Grasfrosch und Erdkröte; Eulen-Klangattrappen).
- Amphibien-Erfassung auch am 17.04. (Erdkröten-Laichschnüre und Grasfrosch-Laichballen; Käschern und Beobachtung Amphibien).
- 17.04. und 06.05.2017 beim Käschern auch Nachsuche nach Kammolch-Eiern in den wenigen Wasserpflanzen.

### **Methode Amphibien-Fang**

Landfallen sind fachlich nicht notwendig, da die vorliegende Planung die Wanderwege (bestehende Zerschneidung durch die L 239, Begrenzung durch Metzkausener Straße und Lindenbecker Weg) der Amphibien nicht beeinträchtigt. Das Verhältnis zwischen Erkenntnisgewinn und Aufwand (dauerhafte Kontrolle, Gefahr des Vandalismus, geringer Fangenerfolg etc.) steht in keinem Verhältnis.

Das Bebauungsplangebiet wird durch die L 239, den Lindenbecker Weg und die Metzkausener Straße begrenzt, das heißt durch das Bebauungsplangebiet werden keine Amphibienwanderwege neu zerschnitten. Auch die innere Erschließung im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes zerschneidet keine Amphibienwanderwege. Hier entstehen auf den Kompensationsflächen im LSG sogar neue Amphibienwanderkorridore.

Die Flächen im Bebauungsplangebiet sind alle intensiv auf Amphibien, auch unter Einsatz von Klangattrappen, untersucht worden. Im Bereich des bebaubaren Wirtschaftsgrünlandes sind keine Amphibienverstecke vorhanden. Die anderen Lebensräume bleiben erhalten.

Durch Kompensationsmaßnahmen werden die Strukturen für Amphibien auf einer Fläche von ca. 1,29 ha verbessert, so dass die Untersuchung mit Landfallen nicht notwendig ist. Die Fangkreuze im Landlebensraum sollen **nach der Laichzeit** zur Ermittlung der Aktivitätsdichten und des Wanderverhalten im Landlebensraum eingesetzt werden (MUKLNV 2017 Anhang 4 S.12), was für den BP 138 aus den genannten Gründen nicht relevant ist.

### **Reusenfallen: Zielart war der Kammolch!**

Laut Methodenhandbuch (MUKLNV 2017, Anhang 4, S.12) sollen erwachsene Kammolche an zwei Terminen zwischen Mitte April und August erfasst werden. Der angeblich „viel zu spät im Jahr durchgeführter Fangtermin“ liegt also genau im Zeitfenster! Auf die dritte Reusen-Erfassung mit dem Ziel, die Larven zu erfassen, wurde verzichtet, da weder bei den

Sichtbeobachtungen (ca. 98% des Gewässers sind bis zum Grund einsehbar!), beim Käschern, noch bei den Reusenfängen Tiere gefunden wurden. Dies ist eine gutachterliche Einschätzung des Ist-Zustands des Laichgewässers, die nur ein Fachgutachter mit Zugang zum Laichgewässer treffen kann. Außerdem liegt das Gewässer inmitten von Kompensationsmaßnahmen und wird durch die Aufgabe der Kleingartennutzung aufgewertet.

Kleinfisch-Reusen sind eine funktionierende Methode für den Nachweis des Kammmolchs! Die Bezeichnung „provisorisch“ ist daher Unsinn. Hierzu sei auf folgende Publikationen verwiesen: „

- HAACKS, et al. (2009): Bundesweite Bestandserfassung von Kammmolchen im Rahmen des FFH-Monitorings – Erfahrungen zur Fängigkeit von verschiedenen Wasserfallentypen. – Natur und Landschaft, 84. Jahrgang, S. 276-280.
- Diplomarbeit von „BOCK, D. (2007): Populationsuntersuchungen des Kammmolches (*Triturus cristatus*, Laurenti 1768) mit Kleinfischreusen in den Naturschutzgebieten Stellmoorer Tunneltal und Höltigbaum. Diplomarbeit am Department Biologie der Universität Hamburg, S. 77

Das untersuchte Gewässer im Bebauungsplangebiet, das in der Kompensationsfläche aufgewertet wird, ist sehr klein (ca. 7 x 4 m) und von allen Seiten einsichtig. Im Frühjahr konnte man bei ca. 98 % bis zum Grund sehen.

Die Reusen blieben leer, nicht weil Reusen eingesetzt wurden, sondern weil keine Molche im Gewässer waren!

Die am 17.06. ausgebrachten Reusen, wurden nach der ersten Nacht am 18.06. kontrolliert und waren leer! Erst nach dieser Kontrolle wurden sie entwendet. Am 20.06. wären sie turnusmäßig wieder entfernt worden.

### **Reptilien**

Die Reptilienkartierung erfolgte vom 26.03.2017 bis zum 21.08.2017 mit Schlangenbrettern und ist methodisch ausreichend.

### **Vögel**

Klangattrappe 16.03.2017 (Reihenfolge wie in Feld getestet)

Waldohreule: nein / Waldkauz: ja / Schleiereule: nein / Steinkauz: nein

Klangattrappe 26.03.2017 (Reihenfolge wie in Feld getestet)

Waldohreule: nein / Schleiereule: nein / Steinkauz: nein / Waldkauz: ja

Im Kartierungszeitraum sind die Schleiereule und der Grünspecht nicht beobachtet worden, da sie nicht vor Ort waren. Ein Brutvorkommen im Bebauungsplangebiet kann ausgeschlossen werden. Ein punktuelleres Auftreten der Arten ist grundsätzlich möglich. Der Grünspecht nimmt als häufigste Spechtart neben dem Buntspecht seine Nahrung in Form von Ameisen auf intensiv gemähten Scherrasen und niedrigem Grünland auf. Die Grünspechtreviere sind durchschnittlich zwischen 200-300 ha groß. Gärten mit Scherrasen und Grünflächen stehen dem Grünspecht auch in Zukunft (nach Umsetzung der Baumaßnahme) zur Verfügung. Das großflächige Jagdhabitat des Grünspechts wird nicht beeinträchtigt. Von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Art somit nicht betroffen.

Ebenso jagt die Schleiereule als in Gebäuden brütender Kulturfolger im Umfeld des Menschen in Randbereichen von Straßen, Wegen, Gräben und Gärten. Die Habitate bleiben auch zukünftig erhalten. Die Jagdreviere der Schleiereule erreichen Größen von über 100 ha. Durch die Förderung der Ausgleichsflächen werden auch die Kleinsäuger gefördert, die der Schleiereule als Nahrung dienen. Das großflächige Jagdhabitat der Schleiereule wird nicht beeinträchtigt. Von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Art somit nicht betroffen.

### **Fledermäuse**

Der eingesetzte Handdetektor Pettersson D1000X ist eines der hochwertigsten Geräte dieser Art. Die Geräte D1000X der Firma Pettersson und das System UltraSoundGate der Firma Avisoft sind die anspruchsvollsten Geräte dieser Art. In der Stellungnahme der FAUFLO wird auf S. 12 der Detektor Pettersson D1000X als Zeitdehner bezeichnet. Es ist zutreffend, dass der Rekorder als Zeitdehner eingesetzt werden kann. Der 1000X ist aber ein Ultraschall-Detektor mit drei unabhängigen Ultraschall-Wandlungssystemen: Mischer, Frequenzteiler und Zeitdehnung. Zusätzlich besitzt der D1000X ein eingebautes Hochgeschwindigkeits-Aufnahmesystem mit einer Compact Flash Karte als Speichermedium. Der Pettersson D1000X verfügt über eine Abtastrate von bis zu 768 kHz. Standardmäßig wurde beim D1000X eine Abtastrate von 384 kHz verwendet. Damit können Fledermausrufe bis 150 kHz in Echtzeit analysiert werden (Runkel & Gerding, 2016, S. 151). Dies bezieht alle heimischen Fledermäuse mit ein.

Als Horchkisten wurden fünf Pettersson D500X eingesetzt. Auch diese Detektoren verfügen über ein eingebautes Hochgeschwindigkeits-Aufnahmesystem mit bis zu vier Compact Flash Karten als Speichermedien. Standardmäßig wurden beim D500X 500 kHz verwendet.

Beide Geräte erlauben eine Auswertung am Computer in Echtzeit. Dies bedeutet, dass es nur einen zu vernachlässigenden Informationsverlust gibt. Auch auf der Homepage der Firma ecoObs, die den batcorder herstellt, werden die Pettersson Detektoren D500X und D1000X als Echtzeit-Systeme angeführt (<http://www.ecoobs.de/cnt-vergleich-hardware.html>).

Trotz computer-gestützter Auswertung können nicht alle Rufe bis auf das Art-Niveau bestimmt werden. Dies gilt für die Arten der Gattung *Myotis* und für manche „nyctaloide- Rufe“. Letztere werden von folgenden Arten ausgestoßen: Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie die in NRW sehr seltenen Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus. Die Rufe dieser Arten haben einen sehr weiten Überlappungsbereich, so dass nicht alle Rufe einer Art zugeordnet werden können (vgl. Runkel & Gerding, 2016, S. 50). Weitere Literaturempfehlungen siehe unten.

Beispielhafte Sonogramme sind in einer separaten Datei zusammengestellt. Die Darstellung der Sonogramme ist unüblich und für das Planverfahren nicht erforderlich.

### **Anzahl der Fledermaus-Begehungen**

Das ca. 3 ha große Untersuchungsgebiet ist strukturarm und höchstes an den Rändern mäßig strukturreich; wobei der Osten strukturreicher als der Westen ist. Der strukturreiche Osten wird nicht bebaut sondern als Kompensationsfläche aufgewertet.

Laut Anwenderhandbuch (MUKLNV 2017 Anhang 3: S. 3) soll pro 5 ha eine Horchkiste betrieben werden. In strukturreichen Gebieten sollen zwei Horchkisten pro 5 ha eingesetzt werden. Für das vorliegende Untersuchungsgebiet kann daher von ca. 1,5 Horchkisten pro 5 ha ausgegangen werden. Das wären bei 7 Terminen mit je 3 Nächten insgesamt 32 Horchkisten-Nächte als Zielgröße für 5 ha Plangebiet. Berücksichtigt man die geringe Plangebietsgröße von 3 ha, wären es nur „0,9 Horchkisten“ bzw. 19 Horchkisten-Nächte für die Untersuchung des BP 138.

Im Untersuchungsgebiet wurden jedoch fünf Horchkisten aufgehängt und jeweils 4 und 3 Nächte betrieben. Es wurden somit 35 Horchkisten-Nächte untersucht! Hinzu kommen noch zwei weitere örtliche Begehungen. Der Umfang der Fledermaus-Untersuchungen ist laut MUKLNV 2017 mehr als ausreichend, denn es wurde weitaus umfangreicher untersucht, als es das Handbuch MUKLNV 2017 fordert, das zu Beginn der Untersuchungen noch nicht erschienen war und für das vorliegende Planverfahren keine Relevanz hat.

An ziehenden Arten sind in erster Linie Große Abendsegler zu erwarten. Diese könnten die Höhlen des Waldes am Hasselbach auch als Zwischen- oder Paarungsquartier nutzen. Dieser Bereich ist aber von der Bebauung nicht betroffen. Die aktuell vorhandene Kleingartennutzung, die Fledermäuse stören könnten, wird im Rahmen des hervorragenden artenschutzrechtlichen Konzepts aufgegeben und als Kompensationsfläche aufgewertet.

Hierzu folgende Literaturempfehlungen:

- Hammer, M., Zahn, A. & U. Marckmann, (2009): Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen Version 1 – Oktober 2009. - Koordinati-onsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Hrsg.) <http://fledermaus-bayern.de/content/flmcd/bestimmungshilfen/wertung-artnachweise-lautanalyse.pdf> oder [http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien\\_Lautzuordnung\\_10-2009.pdf](http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf)
- Runkel, V. & G. Gerding (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. – Münster (Edition Octopus), 168 S.
- Russ, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. – Exeter (Pelagic Publishing) pp. 192.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – 2. Aufl. Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.

### **Zu 5.) Mängel bei der Auswertung und Interpretation der Daten im Kapitel 3**

#### **a.) Amphibien**

Methodische Mängel bei der Amphibienerfassung liegen nicht vor, wie oben ausführlich dargestellt wurde. Die Landlebensräume der Amphibien wurden auch betrachtet. Im Sinne des Artenschutzes werden die Flächen in Form von Kompensationsflächen aufgewertet, so dass die Amphibien zukünftig durch den Bebauungsplan mehr Landlebensraum haben werden. Die vorhandene L 239, die durch die Planung nicht verändert wird, stellt das entscheidende Hindernis bei der Amphibienwanderung dar. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Verbesserung der Amphibienpopulation zu erwarten, da neue Kompensationsflächen entstehen, Kleingartennutzung im Umfeld der Hasselbachaue und dem Laichgewässer aufgegeben werden sowie zusätzlich anthropogen überformtes Wirtschaftsgrünland (FAUFLO, S. 16) in Amphibien-Lebensräume umgewandelt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Amphibien werden nicht erfüllt. Der Ist-Zustand wird verbessert.

#### **b.) Reptilien**

Reptilien – wie die Blindschleiche – profitieren von der vorliegenden Planung, da neue Habi-

tate entstehen und bestehende Habitate durch Nutzungsaufgabe aufgewertet werden. Die Schlangenbretter waren richtig positioniert. Nachweise sind nicht gelungen. Der Ist-Zustand wird durch die vorliegende Planung verbessert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Reptilien werden nicht erfüllt.

### **c.) Vögel**

Nachweisdefizite liegen aufgrund der korrekt durchgeführten Methodik (siehe oben) nicht vor. Unter dem Punkt Methodik werden Schleiereule und Grünspecht diskutiert.

Die Aussagen zu Mäusebussard und Turmfalke in der ASP sind richtig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Grünlandes (Spaziergänger, Erholungssuchende, Hunde mit allen negativen Auswirkungen) besteht aktuell keine klassische Beziehung zwischen Grünland und Gehölzen. Diese Thematik wurde ausführlich diskutiert und von der FAUFLO auf Seite 16 erkannt. Aktuell wird das Landschaftsschutzgebiet (Teilfläche Wirtschaftsgrünland) von Hunden zugekotet und von Erholungssuchenden und Kleingärtnern genutzt, das heißt aktuell werden die Schutzfunktionen des LSG aufgrund der anthropogenen Nutzung nicht erfüllt. Die vorliegende Planung verbessert dagegen auf ca. 1,29 ha LSG den Ist-Zustand.

Der Waldkauz wurde jagend in den Gehölzbeständen und nicht auf der Wiese beobachtet. Durch die Ausweisung der Kompensationsflächen, die Aufgabe der Kleingartennutzung in der Hasselbachaue sowie das Anbringen von zwei weiteren Nisthöhlen wird der Waldkauz gefördert. Ein erhöhtes Vogelschlagrisiko ist nicht gegeben, da sich die Art nach dem Bau der L 239 angesiedelt hat. Die aktuellen Jagdhabitats des Waldkauzes liegen schon heute beidseitig der L 239. Das jahrzehntelange Vorkommen des Waldkauzes dokumentiert die Anpassung an die anthropogenen Verhältnisse der L 239. Die Kompensationsflächen werden durch die Aufgabe der Kleingartennutzung verbessert, das heißt durch die vorliegende Planung gehen die potentiellen Beeinträchtigungen des Waldkauzes zurück und nehmen nicht zu. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.

### **d.) Fledermäuse**

Es liegen keine Nachweisdefizite bei Fledermäusen vor. Es wurde deutlich umfangreicher untersucht wie das MUKLNV 2017 fordert. Die umfangreiche Fledermausdokumentation ist ausreichend. Wie die umfangreichen Untersuchungen vor Ort dokumentieren, befinden sich außer der Zwergfledermaus keinerlei Sommer- oder Winterquartiere bzw. Wochenstuben von Fledermäusen im Plangebiet. Im Gegensatz zu FAUFLO-Aussagen konnte das wissenschaftlich mit Horchboxen belegt werden. Die Jagdhabitats im Umfeld der Hasselbachaue

werden durch die Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtlich aufgewertet. Durch die Aufgabe der Kleingartennutzung verbessert sich der Ist-Zustand für die Fledermäuse nachhaltig. Durch die genaue Ermittlung der Ein- und Ausflugzeiten der Fledermäuse in das Plangebiet konnten die Jagdaktivitäten der Fledermäuse methodisch einwandfrei dokumentiert werden.

Die Gehölze im Bereich der Hasselbachaue bleiben erhalten. Zusätzlich werden im Bereich des LSG, das aktuell als „Hundewiese“ dient, neue Gehölzstrukturen angelegt. Kurzfristig werden lediglich die Gehölze entlang der L 239 entfernt, um später neu gepflanzt zu werden. Auch in dieser Bauphase können nachts Insekten gejagt werden, da die Gehölze im Umfeld der Lärmschutzwand erhalten bleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden von der Planung nicht berührt.

Im Abbruchhaus wurde ein Sommerquartier der Zwergfledermaus gefunden. Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Die Zwergfledermaus ist als Gebäudefledermaus ein Kulturfolger und somit als „Kohlmeise“ der Fledermausfauna zu betrachten. Die Art sucht Gebäude- und Spaltenverstecke im Umfeld des Menschen auf, die sie zeitweise in 14-tägigen Abständen im Sommer wechselt. Oftmals – so auch in Mettmann-Metzkausen – jagt die Zwergfledermaus unter Straßenlaternen, das heißt durch die Bebauung im BP 138 entstehen potentiell neue Habitate für Gebäudefledermäuse, da neue Gebäude- und Spaltenverstecke in das Plangebiet eingebracht werden. Die zentralen Jagdhabitate in der Hasselbachaue werden durch gezielte Kompensationsmaßnahmen aufgewertet und bleiben komplett erhalten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden alle für die Zwergfledermaus relevanten Punkte beachtet. Der Abbruch des Hauses ist zwischen dem 01.09. und 31.03. durchzuführen, weil dann kein Artenschutzrechtliches Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Satz 1 und 2 BNatSchG eintritt (siehe Reiter & Zahn, 2006). Eine Entnahme der Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 (1) Satz 3 BNatSchG ist wegen der Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 18 (2) Satz 1 BNatSchG) in Form des Abbruches des Hauses für die Zufahrt unvermeidbar. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG liegt hingegen gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Umfeld weiterhin erfüllt wird. Die CEF-Maßnahmen sind vor dem Eingriff durchzuführen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 45 BNatSchG liegt nicht vor. Dementsprechend sind die Ausführungen der FAUFLO obsolet.

### **Ausgleichsflächen/Ersatzflächen**

Die Ausführungen der FAUFLO zu diesem Punkt sind falsch. Bei dem Bebauungsplangebiet handelt es sich um eine urbane Restfläche, die von der massiven Bebauung in Mettmann-Metzkausen und der L 239 begrenzt wird. Hier hat sich keine empfindliche Biozönose etabliert. Das Grünland erfüllt keine klassischen Grünlandfunktionen, da es anthropogen überformt ist und von Erholungssuchenden und Hunden pessimiert wird, wie auch der FAUFLO auf Seite 16 ausführt. Die LSG-Funktionen des Grünlandes werden aufgrund dieser Nutzungen nicht erfüllt. Das Grünland ist artenarm und wird von mastigen, nitrophilen Obergräsern geprägt. Ökologisch empfindlich ist der Lebensraum nicht. Die stark befahrene L 239 zerschneidet in ihrem aktuellen Zustand jegliche Migration von Bodenorganismen. Eine Verschlechterung ist durch den Bebauungsplan nicht gegeben. Die zu errichtende Lärmschutzwand führt zur Verbesserung des Schutzgutes Mensch, das sehr wohl ausreichend betrachtet wird. Die Bodenorganismen, die die Querung der aktuellen L 239 schaffen, können entlang des Lärmschutzwalles wandern, der in gehölzartige Strukturen eingebettet wird, und so auf die neu gestaltete Kompensationsfläche im Bereich des LSG gelangen, die ihnen dann bessere Lebensbedingungen bietet.

Der Großteil (ca. 2/3 der Fläche) der Kompensationsmaßnahmen wird eingriffsnah in der Hasselbachaue durch die Aufgabe der Kleingartennutzung bei gleichzeitiger Strukturbereicherung der Lebensräume sowie durch die Anlage von Gehölzen im LSG im Bereich einer anthropogen überformten Wiese durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vor allem dem Artenschutz der vorhandenen planungsrelevanten und besonders geschützten Arten. Gerade die nachgewiesenen besonders geschützten Arten werden von diesen Maßnahmen erheblich profitieren.

Der darüber hinausgehende Kompensationsbedarf (ca. 1/3), der durch den vorhandenen Querriegel L 239 und der Bebauung im Bereich der Restfläche nicht mehr durchgeführt werden kann, wird an anderer Stelle im Stadtgebiet von Mettmann angrenzend an weitere Waldpflanzungen realisiert, um so großflächige Habitate für planungsrelevante und besonders geschützte Arten zu schaffen, die ansonsten in der intensiven genutzten Agrarlandschaft Mettmanns keine Chance hätten. Dies wird im Einklang mit den §§ 15 und 16 BNatSchG durchgeführt.

### **Zusammenfassung zu Punkt 4 Mängel an der Methodik und**

#### **Punkt 5 „Auswertung und Interpretation der Daten“**

- Die Kartierung entspricht den allgemein anerkannten Methoden, wie im Gutachten und in dieser Stellungnahme noch einmal ausführlich dargestellt.

- Die Fangkreuze im Landlebensraum sollen nach der Laichzeit zur Ermittlung der Aktivitätsdichten und des Wanderverhalten im Landlebensraum eingesetzt werden (MUKLNV 2017, Anhang 4, S.12). Amphibienverstecke im Bereich des bebaubaren Wirtschaftsgrünlandes sind nicht vorhanden. Die anderen Lebensräume bleiben erhalten. Durch die Kompensationsmaßnahmen werden die Strukturen für Amphibien verbessert, so dass die Untersuchung mit Landfallen nicht notwendig ist.
- Es liegen keine Defizite bei der Anzahl der Kartierungstermine für Fledermäuse vor. Vielmehr wurden mehr Nächte als im MUKLNV 2017 gefordert untersucht.
- Die Horchboxen entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Sie lassen in Zusammenhang mit den Ein- und Ausflugzeiten der Fledermäuse in das Plangebiet sogar genaue Analysen über das Jagdverhalten bzw. opportunistische Überfliegungen zu, die die Fehlinterpretationen der FAUFLO vermeiden helfen.
- Es bestehen keine Nachweisdefizite bei Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln wie oben ausgeführt. Die Vorwürfe der FAUFLO sind vollständig zurückzuweisen.
- Ca. 2/3 der Kompensationsflächen sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang im Bebauungsplangebiet.
- Der Charakter des Wirtschaftsgrünlandes wurde durch den Gutachter fachlich korrekt dargestellt (mastige, nitrophile Obergräser, Hundekot, Trampelpfade, Fläche für Naherholung und Hunderauslauf).
- Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird zukünftig – im Gegensatz zur aktuellen Nutzung – aufgewertet.
- Die anthropogene Fehlnutzung des Plangebietes allen voran des LSG wurde umfangreich dargestellt. Gerade die aktuelle Nutzung des LSG ist mit dem Landesnaturschutzgesetz nicht vereinbar.

#### Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.

04.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

Es wird erneut Kritik an der Verkehrsuntersuchung des Büros Runge & Kückler aus dem Jahr 2015 geübt. Die im Jahr 2017 durchgeführte Überprüfung dieses Gutachtens hat nach Ansicht des Anliegers nicht stattgefunden. Verkehrszählungen müssen häufiger durchgeführt werden als alle fünf Jahre. Diesen Zeitraum hatte der Gutachter angesetzt, so dass seine

Untersuchung von 2015 im Jahr 2017 noch Gültigkeit hat. Ein solches Gutachten sollte die durch das Vorhaben zu erwartenden Verkehrsströme abbilden, nicht die des Jahres 2015, zumal mit einem Baubeginn frühestens 2018 zu rechnen ist. Bis zur Fertigstellung sind diese fünf Jahre vorbei, Prognosen über die Verkehrsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt fehlen aber im Gutachten. Weiterhin werden erneut die dem Gutachten zugrunde gelegten Verkehrsbe-  
wegungen als unzutreffend bezeichnet. Unberücksichtigt bleiben auch die in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden Bauvorhaben mit insgesamt 49 Eigentumswohnungen, die zu-  
sammen mit den Neubauten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 die Proble-  
me bei der Verkehrssituation weiter verschlimmern werden. Im Anschluss daran wird in der  
Stellungnahme die Situation auf der Ratinger Straße und insbesondere an der Engstelle be-  
schrieben und Unverständnis darüber geäußert, dass für diese Verkehrsprobleme auch sei-  
tens des Stadt keine Lösung geschaffen wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Büro Runge IVP (ehemals Runge & Küchler) hat aufgrund der Einwendungen von Bür-  
gern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung im Sommer 2016 (sowie der 2. Er-  
neuten Öffentlichen Auslegung 2017/2018) im Januar 2018 eine erneute Überprüfung des  
Gutachtens von 2015 durchgeführt.

Ergänzend zu der eigenen Verkehrszählung von Februar 2015 wurde dabei auch die im  
Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans durch das Büro BSV, Aachen, im  
April 2016 durchgeführte Verkehrszählung (auch an den Knotenpunkten Ratinger Straße /  
Kantstraße und Peckhauser Straße / Hasseler Straße) herangezogen. In der Regel reicht  
eine Verkehrszählung an einem Normalwerktag in homogen strukturierten Gebieten zwar  
aus, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Anregungen der Bürger zeigen jedoch,  
dass unterschiedliche Verkehrsverhältnisse bestehen und ein Zusammenhang mit dem Ver-  
kehrsfluss auf der L239 zu erkennen ist.

Ein Vergleich der Erhebungsdaten (hochgerechnet auf den Tagesverkehr) zeigt, dass es bei  
der Erhebung des Ist-Zustandes tatsächlich zu einem Mehrverkehr von 26 % (4.400 Kfz/h  
statt 3.500) kommt. Diese Zahl alleine ist aber noch nicht aussagekräftig. Vielmehr muss  
auch die Auswirkung auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße untersucht  
werden. Hier kommt es zu einer Zusatzbelastung von 33 %. Dadurch hat sich die Verkehrs-  
qualität in der nachmittäglichen Spitzenstunde auf Stufe C verschlechtert (insbesondere für  
die Linksabbieger in die Peckhauser Straße), während ansonsten die Einschätzung von  
2015 weiter Bestand hat. Außerdem zeigt sich, dass die Verkehrsmengen auf dem Straßen-  
zug Ratinger Straße - Peckhauser Straße nicht immer gleich sind, wodurch es zu unter-  
schiedlich starken Problemen an der Engstelle Ratinger Straße kommt. Dies steht allerdings

im engen Zusammenhang auch mit dem Verkehrsfluss auf der L239 und dem Verkehrsablauf am Knotenpunkt Düsseldorfer Straße / Südring (B7).

2015 wurden 2,1 Personen als durchschnittliche Haushaltsgröße im Neubaugebiet angesetzt, dem üblichen Wert, der eine Mischung aus Familien mit Kindern, Paare ohne Kinder aber auch ältere Personen berücksichtigt. Sofern nur Familien mit Kindern zugrunde gelegt werden, steigt die durchschnittliche Haushaltsgröße auf 3,5. Bei rund 60 Hauseinheiten (auch wenn innerhalb des Baugebietes derzeit nur 53 Gebäude vorgesehen sind, wird weiterhin die höhere Zahl des ursprünglichen Entwurfes angenommen) würden rund 210 Personen somit das Neubaugebiet bevölkern.

Für die weiteren Berechnungen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Verkehrsursachenforschungen und Haushaltsbefragungen (jeder Eigentümer legt rund 4 Wege am Tag zurück),
- Abzug nicht mobiler Einwohner (Kleinkinder, Kranke, Senioren, Urlauber) reduziert die Wege auf 3,7 je Einwohner,
- Berücksichtigung der Tatsache, dass nur 85 % der Wege im Neubaugebiet beginnen oder enden,
- Rund 14,5 % aller Wege werden laut Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann mit Öffentlichem Personennahverkehr durchgeführt,
- Etwa 25% - 35% aller Wege werden zu Fuß und mit dem Rad durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass der Kfz-Anteil mit rund 65 % anzusetzen ist,
- Statt 1,25 Personen je Pkw werden nun 1,4 angesetzt, um die ausschließlich oben angenommenen Familien mit Kindern zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung von zusätzlich 20% Besucherverkehr.

Daraus ergeben sich rund 370 Kfz-Fahrten aus dem Neubaugebiet. Dieser Wert liegt somit nur um 10% höher als der Wert aus 2015. Bezogen auf die relevante Spitzenstunde am Nachmittag erhöht sich die Verkehrserzeugung des Neubaugebietes somit von 34 auf 38 Kfz/h. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes kann diese Erhöhung verkraften. Auch auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße hat dies keine Auswirkungen, es bleibt bei der Qualitätsstufe C. Die Wartezeit für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße vergrößert sich nur minimal. Der Knotenpunkt Ratinger Straße / Metzkausener Straße / Lindenbecker Weg behält unverändert eine gute Verkehrsqualität der Stufe A/B.

Zur Engstelle Ratinger Straße:

Zunächst wird der Ist-Zustand der Engstelle beschrieben und festgestellt, dass für die Fußgänger ausreichende Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Es kommt allerdings zu Konflikten im Kfz-Verkehr, die jedoch nicht zu einer Unfalldhäufungsstelle führen.

Durch den Verkehr aus dem Neubaugebiet wird die Engstelle in der nachmittäglichen Spitzenstunde zusätzlich mit etwa 24 bis 27 Kfz/h belastet (dies entspricht 70% des weiter oben ermittelten zusätzlichen Verkehrsaufkommens - der 70%-Wert leitet sich aus dem Verkehrsverhalten der Bewohner der Metzkausener Straße und des Lindenbecker Weges ab).

Aufgrund der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Fahrbahnverengungen durchaus zulässig, wenn bestimmte Verkehrsbelastungen (500 Kfz/h bei kurzen Einengungen, 250 Kfz/h bei einer Länge von 50 m) nicht überschritten werden. Da die Engstelle eine Länge von ca. 50 m aufweist, zeigt sich, dass die zulässige Anzahl Kfz/h aufgrund der Verkehrszählungen 2016 bereits derzeit (also ohne Neubaugebiet) überschritten wird. Daher ist an der Engstelle bereits derzeit laut der RAST 06 eine Engstellensignalisierung notwendig, da andere Lösungsvarianten (Fahrbahnverbreiterung / Einbahnstraßenregelung) ausscheiden. Dadurch kann der Verkehr hier wechselseitig freigegeben werden.

Diese Engstellensignalisierung ist jedoch unabhängig vom Neubaugebiet zu sehen (wie zuvor ausgeführt ist die Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet nur minimal). Die Problematik der Engstelle ist daher im Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.

05.  
Anlieger  
Lindenbecker Weg

In der „Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel von 17.11.2017“ des Anliegers wird (mit Bezug auf konkrete Seiten- und Absatzangaben) darauf hingewiesen, dass das Grundstück wegen eines vorhandenen Zauns nicht betreten werden kann und dass eine Terminabsprache nicht in Anspruch genommen wurde.

Weiterhin wird die Ermittlung der Verkehrserzeugung kritisiert, da sie das aktuelle Verkehrsaufkommen nicht reell wiedergibt. Es wird aufgrund der Engstelle Ratinger Straße eine Verstärkung des bereits vorhandenen Verkehrschaos befürchtet, da das Verkehrsaufkommen durch das Neubaugebiet noch zunehmen wird. Daher wird eine Verkehrsmessung unter Einbeziehung aller künftig entstehenden Wohneinheiten in weiteren, den Verkehrsfluss auf der Ratinger Straße beeinflussenden, Neubaugebieten beantragt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel umfasst zwei Seiten plus zwei Lagepläne. Die in der Stellungnahme zitierten Aussagen finden sich nicht in dieser Bekanntmachung. Es ist zu vermuten, dass sich die Stellungnahme des Anliegers auf die Begründung zum Bebauungsplan bezieht, obwohl die genannten Seiten- und Absatzangaben nicht nachzuvollziehen sind. Allerdings finden sich in der Begründung entsprechende Aussagen.

Als aufgrund der im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen deutlich wurde, dass eine Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags notwendig wurde, wurden seitens der Stadt Mettmann alle Anlieger auf der südlichen Seite des Lindenbecker Weges angeschrieben bezüglich der Begehung der Grundstücke durch den Gutachter. Bedenken gegen diese Begehung wurden dabei nicht geäußert, wohl aber der - aus Sicht der Grundstückseigentümer verständliche - Wunsch, vorab einen Termin zu vereinbaren, z.T. allerdings mit mehrwöchigem Vorlauf. Der Gutachter erklärte daraufhin, dass er unter diesen Umständen keine Begehungen durchführen könne, da unangemeldete Besuche zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten notwendig seien. Nur so könne ein Bild der tatsächlich vorhandenen Flora und Fauna ermittelt werden. Da der Konflikt zwischen den Belangen der Anlieger (Information über die Betretung der Grundstücke) und des Gutachters (ungestörte Inaugenscheinnahme) nicht gelöst werden konnte, erfolgte die Herausnahme der rückwärtigen Grundstücksteile aus dem Bebauungsplangebiet. Insofern erfolgte auch keine Terminvereinbarung mit den Anliegern.

Eine Änderung der entsprechenden Aussagen in der Begründung ist nicht notwendig, da diese keine falschen Aussagen enthält.

Zur Kritik an der Verkehrsuntersuchung ist folgendes zu sagen:

Das Büro Runge IVP (ehemals Runge & Küchler) hat aufgrund der Einwendungen von Bürgern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung im Sommer 2016 (sowie der 2. Er-

neuten Öffentlichen Auslegung 2017/2018) im Januar 2018 eine erneute Überprüfung des Gutachtens von 2015 durchgeführt.

Ergänzend zu der eigenen Verkehrszählung von Februar 2015 wurde dabei auch die im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans durch das Büro BSV, Aachen, im April 2016 durchgeführte Verkehrszählung (auch an den Knotenpunkten Ratinger Straße / Kantstraße und Peckhauser Straße / Hasseler Straße) herangezogen. In der Regel reicht eine Verkehrszählung an einem Normalwerktag in homogen strukturierten Gebieten zwar aus, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Anregungen der Bürger zeigen jedoch, dass unterschiedliche Verkehrsverhältnisse bestehen und ein Zusammenhang mit dem Verkehrsfluss auf der L239 zu erkennen ist.

Ein Vergleich der Erhebungsdaten (hochgerechnet auf den Tagesverkehr) zeigt, dass es bei der Erhebung des Ist-Zustandes tatsächlich zu einem Mehrverkehr von 26 % (4.400 Kfz/h statt 3.500) kommt. Diese Zahl alleine ist aber noch nicht aussagekräftig. Vielmehr muss auch die Auswirkung auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße untersucht werden. Hier kommt es zu einer Zusatzbelastung von 33 %. Dadurch hat sich die Verkehrsqualität in der nachmittäglichen Spitzenstunde auf Stufe C verschlechtert (insbesondere für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße), während ansonsten die Einschätzung von 2015 weiter Bestand hat. Außerdem zeigt sich, dass die Verkehrsmengen auf dem Straßenzug Ratinger Straße - Peckhauser Straße nicht immer gleich sind, wodurch es zu unterschiedlich starken Problemen an der Engstelle Ratinger Straße kommt. Dies steht allerdings im engen Zusammenhang auch mit dem Verkehrsfluss auf der L239 und dem Verkehrsablauf am Knotenpunkt Düsseldorfer Straße / Südring (B7).

2015 wurden 2,1 Personen als durchschnittliche Haushaltsgröße im Neubaugebiet angesetzt, dem üblichen Wert, der eine Mischung aus Familien mit Kindern, Paare ohne Kinder aber auch ältere Personen berücksichtigt. Sofern nur Familien mit Kindern zugrunde gelegt werden, steigt die durchschnittliche Haushaltsgröße auf 3,5. Bei rund 60 Hauseinheiten (auch wenn innerhalb des Bebauungsplangebietes derzeit nur 53 Gebäude vorgesehen sind, wird weiterhin die höhere Zahl des ursprünglichen Entwurfes angenommen) würden rund 210 Personen somit das Neubaugebiet bevölkern.

Für die weiteren Berechnungen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Verkehrsursachenforschungen und Haushaltsbefragungen (jeder Eigentümer legt rund 4 Wege am Tag zurück),
- Abzug nicht mobiler Einwohner (Kleinkinder, Kranke, Senioren, Urlauber) reduziert die Wege auf 3,7 je Einwohner,

- Berücksichtigung der Tatsache, dass nur 85 % der Wege im Neubaugebiet beginnen oder enden,
- Rund 14,5 % aller Wege werden laut Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann mit Öffentlichem Personennahverkehr durchgeführt,
- Etwa 25% - 35% aller Wege werden zu Fuß und mit dem Rad durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass der Kfz-Anteil mit rund 65 % anzusetzen ist,
- Statt 1,25 Personen je Pkw werden nun 1,4 angesetzt, um die ausschließlich oben angenommenen Familien mit Kindern zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung von zusätzlich 20% Besucherverkehr.

Daraus ergeben sich rund 370 Kfz-Fahrten aus dem Neubaugebiet. Dieser Wert liegt somit nur um 10% höher als der Wert aus 2015. Bezogen auf die relevante Spitzenstunde am Nachmittag erhöht sich die Verkehrserzeugung des Neubaugebietes somit von 34 auf 38 Kfz/h. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes kann diese Erhöhung verkraften. Auch auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße hat dies keine Auswirkungen, es bleibt bei der Qualitätsstufe C. Die Wartezeit für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße vergrößert sich nur minimal. Der Knotenpunkt Ratinger Straße / Metzkausener Straße / Lindenbecker Weg behält unverändert eine gute Verkehrsqualität der Stufe A/B.

Zur Engstelle Ratinger Straße:

Zunächst wird der Ist-Zustand der Engstelle beschrieben und festgestellt, dass für die Fußgänger ausreichende Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Es kommt allerdings zu Konflikten im Kfz-Verkehr, die jedoch nicht zu einer Unfalldhäufungsstelle führen.

Durch den Verkehr aus dem Neubaugebiet wird die Engstelle in der nachmittäglichen Spitzenstunde zusätzlich mit etwa 24 bis 27 Kfz/h belastet (dies entspricht 70% des weiter oben ermittelten zusätzlichen Verkehrsaufkommens - der 70%-Wert leitet sich aus dem Verkehrsverhalten der Bewohner der Metzkausener Straße und des Lindenbecker Weges ab).

Aufgrund der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Fahrbahnverengungen durchaus zulässig, wenn bestimmte Verkehrsbelastungen (500 Kfz/h bei kurzen Einengungen, 250 Kfz/h bei einer Länge von 50 m) nicht überschritten werden. Da die Engstelle eine Länge von ca. 50 m aufweist, zeigt sich, dass die zulässige Anzahl Kfz/h aufgrund der Verkehrszählungen 2016 bereits derzeit (also ohne Neubaugebiet) überschritten wird. Daher ist an der Engstelle bereits derzeit laut der RAST 06 eine Engstellensignalisierung notwendig, da andere Lösungsvarianten (Fahrbahnverbreiterung / Einbahnstraßenregelung) ausscheiden. Dadurch kann der Verkehr hier wechselseitig freigegeben werden.

Diese Engstellensignalisierung ist jedoch unabhängig vom Neubaugebiet zu sehen (wie zuvor ausgeführt ist die Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet nur minimal). Die Problematik der Engstelle ist daher im Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.

06.

Anlieger

Ratinger Straße

- Gegen die geplante Erschließung des Plangebietes werden Bedenken erhoben, da es schon derzeit zu erheblichen Behinderungen auf der Ratinger Straße kommt. So wurden mehrfach lange Staus vor der Engstelle der Ratinger Straße beobachtet, die zu Rückstaus bis zum Kreisverkehr Kantstraße führen.
- Kritisiert wird weiterhin, dass durch das beauftragte Verkehrsplanungsbüro lediglich an einem Tag eine Verkehrszählung durchgeführt wurde, so dass Verkehrsschwankungen nicht berücksichtigt werden. Außerdem ist diese Zählung nicht aussagekräftig, da sie am Karnevalsdienstag durchgeführt wurde. Dienstage sind darüber hinaus weniger geeignet, da es (nach Aussage der Bundesanstalt für Straßenwesen: Ergebnisse bundesweite Straßenverkehrszählungen 2010) donnerstags und freitags ein höheres Verkehrsaufkommen gibt.
- Unberücksichtigt bleibt in der Untersuchung die grundsätzliche Zunahme von Verkehr auch durch Bauvorhaben in der Umgebung des Bebauungsplangebietes (Peckhauser Straße / Hassel Straße / Lindenbecker Weg - insgesamt 52), die zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Ratinger Straße führen wird.
- Außerdem kommt es an der Engstelle zu Problemen und Gefährdungen beim Begegnungsfall Pkw / Radfahrer.
- Aufgrund der zahlreichen beschriebenen Kritikpunkte wird die ermittelte Verkehrsprognose als nicht brauchbar bezeichnet.
- Das Bauvorhaben BP 138 muss daher so lange zurückgestellt werden, bis eine schlüssige und umfassende Verkehrsplanung für Metzkausen und Mettmann im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 vorliegt, da der zusätzliche Verkehr nicht durch die vorhandene Infrastruktur abgewickelt werden kann.
- Zusammen mit dem Schreiben des Anliegers wird eine Liste mit insgesamt 228 Unterschriften von Mettmanner Bürgern übermittelt, die die Einschätzung des Anliegers

teilen und die Zurückstellung des Bauvorhabens - wie im vorherigen Spiegelstrich ausgeführt - fordern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Büro Runge IVP (ehemals Runge & Küchler) hat aufgrund der Einwendungen von Bürgern im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung im Sommer 2016 (sowie der 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung 2017/2018) im Januar 2018 eine erneute Überprüfung des Gutachtens von 2015 durchgeführt.

Ergänzend zu der eigenen Verkehrszählung von Februar 2015 wurde dabei auch die im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans durch das Büro BSV, Aachen, im April 2016 durchgeführte Verkehrszählung (auch an den Knotenpunkten Ratinger Straße / Kantstraße und Peckhauser Straße / Hasseler Straße) herangezogen. In der Regel reicht eine Verkehrszählung an einem Normalwerktag in homogen strukturierten Gebieten zwar aus, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Anregungen der Bürger zeigen jedoch, dass unterschiedliche Verkehrsverhältnisse bestehen und ein Zusammenhang mit dem Verkehrsfluss auf der L239 zu erkennen ist.

Ein Vergleich der Erhebungsdaten (hochgerechnet auf den Tagesverkehr) zeigt, dass es bei der Erhebung des Ist-Zustandes tatsächlich zu einem Mehrverkehr von 26 % (4.400 Kfz/h statt 3.500) kommt. Diese Zahl alleine ist aber noch nicht aussagekräftig. Vielmehr muss auch die Auswirkung auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße untersucht werden. Hier kommt es zu einer Zusatzbelastung von 33 %. Dadurch hat sich die Verkehrsqualität in der nachmittäglichen Spitzenstunde auf Stufe C verschlechtert (insbesondere für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße), während ansonsten die Einschätzung von 2015 weiter Bestand hat. Außerdem zeigt sich, dass die Verkehrsmengen auf dem Straßenzug Ratinger Straße - Peckhauser Straße nicht immer gleich sind, wodurch es zu unterschiedlich starken Problemen an der Engstelle Ratinger Straße kommt. Dies steht allerdings im engen Zusammenhang auch mit dem Verkehrsfluss auf der L239 und dem Verkehrsablauf am Knotenpunkt Düsseldorfer Straße / Südring (B7).

2015 wurden 2,1 Personen als durchschnittliche Haushaltsgröße im Neubaugebiet angesetzt, dem üblichen Wert, der eine Mischung aus Familien mit Kindern, Paare ohne Kinder aber auch ältere Personen berücksichtigt. Sofern nur Familien mit Kindern zugrunde gelegt werden, steigt die durchschnittliche Haushaltsgröße auf 3,5. Bei rund 60 Hauseinheiten (auch wenn innerhalb des Bebauungsplangebietes derzeit nur 53 Gebäude vorgesehen sind, wird weiterhin die höhere Zahl des ursprünglichen Entwurfes angenommen) würden rund 210 Personen somit das Neubaugebiet bevölkern.

Für die weiteren Berechnungen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Verkehrsursachenforschungen und Haushaltsbefragungen (jeder Eigentümer legt rund 4 Wege am Tag zurück),
- Abzug nicht mobiler Einwohner (Kleinkinder, Kranke, Senioren, Urlauber) reduziert die Wege auf 3,7 je Einwohner,
- Berücksichtigung der Tatsache, dass nur 85 % der Wege im Neubaugebiet beginnen oder enden,
- Rund 14,5 % aller Wege werden laut Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann mit Öffentlichem Personennahverkehr durchgeführt,
- Etwa 25% - 35% aller Wege werden zu Fuß und mit dem Rad durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass der Kfz-Anteil mit rund 65 % anzusetzen ist,
- Statt 1,25 Personen je Pkw werden nun 1,4 angesetzt, um die ausschließlich oben angenommenen Familien mit Kindern zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung von zusätzlich 20% Besucherverkehr.

Daraus ergeben sich rund 370 Kfz-Fahrten aus dem Neubaugebiet. Dieser Wert liegt somit nur um 10% höher als der Wert aus 2015. Bezogen auf die relevante Spitzenstunde am Nachmittag erhöht sich die Verkehrserzeugung des Neubaugebietes somit von 34 auf 38 Kfz/h. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes kann diese Erhöhung verkraften. Auch auf den Knotenpunkt Peckhauser Straße / Hasseler Straße hat dies keine Auswirkungen, es bleibt bei der Qualitätsstufe C. Die Wartezeit für die Linksabbieger in die Peckhauser Straße vergrößert sich nur minimal. Der Knotenpunkt Ratinger Straße / Metzkausener Straße / Lindenbecker Weg behält unverändert eine gute Verkehrsqualität der Stufe A/B.

Zur Engstelle Ratinger Straße:

Zunächst wird der Ist-Zustand der Engstelle beschrieben und festgestellt, dass für die Fußgänger ausreichende Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Es kommt allerdings zu Konflikten im Kfz-Verkehr, die jedoch nicht zu einer Unfallhäufungsstelle führen.

Durch den Verkehr aus dem Neubaugebiet wird die Engstelle in der nachmittäglichen Spitzenstunde zusätzlich mit etwa 24 bis 27 Kfz/h belastet (dies entspricht 70% des weiter oben ermittelten zusätzlichen Verkehrsaufkommens - der 70%-Wert leitet sich aus dem Verkehrsverhalten der Bewohner der Metzkausener Straße und des Lindenbecker Weges ab).

Aufgrund der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Fahrbahnverengungen durchaus zulässig, wenn bestimmte Verkehrsbelastungen (500 Kfz/h bei kurzen Einengungen, 250 Kfz/h bei einer Länge von 50 m) nicht überschritten werden. Da die Engstelle

eine Länge von ca. 50 m aufweist, zeigt sich, dass die zulässige Anzahl Kfz/h aufgrund der Verkehrszählungen 2016 bereits derzeit (also ohne Neubaugebiet) überschritten wird. Daher ist an der Engstelle bereits derzeit laut der RAS 06 eine Engstellensignalisierung notwendig, da andere Lösungsvarianten (Fahrbahnverbreiterung / Einbahnstraßenregelung) ausscheiden. Dadurch kann der Verkehr hier wechselseitig freigegeben werden.

Diese Engstellensignalisierung ist jedoch unabhängig vom Neubaugebiet zu sehen (wie zuvor ausgeführt ist die Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet nur minimal). Die Problematik der Engstelle ist daher im Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden gemäß Stellungnahme nicht berücksichtigt.